

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30.08.2010

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 27/2010 vom 1. September 2010, S. 1 ff)

1. Änderung vom 5. Mai 2011

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 13/2011 vom 10. Mai 2011, S. 7 ff)

2. Änderung vom 18. Juli 2011

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 17/2011 vom 21. Juli 2011, S. 11 ff)

(incl. Eilentscheidung vom 18. Juli 2011)

3. Änderung vom 27. Juli 2012

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 17/2012 vom 01. August 2012, S. 7 ff)

4. Änderung vom 10. April 2013

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 09/2013 vom 12. April 2013, S. 23 ff)

5. Änderung vom 03. Juni 2013

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 15/2013 vom 12. Juni 2013, S. 66 ff)

6. Änderung vom 28. Mai 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2014 vom 25. Juni 2014, S. 7 ff)

7. Änderung von 2015¹

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. vom , S. ff)

¹ Einarbeitung dieser Änderung vorbehaltlich der Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats und der Genehmigung durch die zuständigen Ministerien.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
§1	Geltungsbereich und Gleichstellung	8
§2	Studienaufbau- und Umfang, Regelstudienzeit	8
§3	Schulpraxissemester	9
§4	Prüfungsausschuss	9
§5	Studienbüros.....	10
§6	Prüfer und Beisitzer	10
§7	Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen	10
§8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§9	Verlängerung von Prüfungsfristen	12
§ 9a	Nachteilsausgleich	13
II.	STUDIENLEISTUNGEN UND STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN	14
§10	Studienleistungen.....	14
§11	Studienbegleitende Prüfungsleistungen.....	14
§12	Erwerb von ECTS	15
§13	Anmeldung und Zulassung von Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	15
§14	Multiple Choice Verfahren.....	16
§15	Lehr- und Prüfungssprache.....	16
§16	Bewertung der Teilprüfungen.....	16
§17	Bildung der Durchschnittsnoten	18
§18	Orientierungsprüfung	18
§19	Zwischenprüfung.....	18
§20	Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	19
§ 20a	Verfahrensfehler.....	19
§21	Endgültiges Nichtbestehen	20
§22	Verlust des Prüfungsanspruchs	20
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	21
§23	Übermittlung der Noten	21
§24	Ungültigkeit	21
§25	Einsicht in die Prüfungsakten.....	21
§26	Übergangsbestimmungen	21
ANLAGE A: FÄCHERKATALOG		24
1.	Fach Deutsch	24
1.1.	Hauptfach.....	24
1.1.1.	Pflichtmodule.....	25
1.1.2.	Wahlmodul	26
1.1.3.	Fachdidaktik	27
1.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	28
1.2.1.	Pflichtmodule.....	28
1.2.2.	Wahlmodul	30
1.2.3.	Fachdidaktik	30
1.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	31
1.3.1.	Pflichtmodule.....	31
1.3.2.	Wahlmodul	33
1.3.3.	Fachdidaktik	33
1.4.	Erweiterungsfach in Hauptumfang	34
1.4.1.	Pflichtmodule.....	34
1.4.2.	Wahlmodul	36
1.4.3.	Fachdidaktik	36
1.4.4.	Ergänzendes Modul	37
1.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	38
1.5.1.	Pflichtmodule.....	38
1.5.2.	Wahlmodul	39

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

1.5.3.	Fachdidaktik	40
1.5.4.	Ergänzendes Modul	40
2.	Fach Englisch	41
2.1.	Hauptfach.....	41
2.1.1.	Pflichtmodule.....	42
2.1.2.	Wahlmodul	45
2.1.3.	Fachdidaktik	45
2.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	46
2.2.1.	Pflichtmodule.....	46
2.2.2.	Wahlmodul	49
2.2.3.	Fachdidaktik	50
2.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	51
2.3.1.	Pflichtmodule.....	51
2.3.2.	Wahlmodul	53
2.3.3.	Fachdidaktik	54
2.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	55
2.4.1.	Pflichtmodule.....	55
2.4.2.	Wahlmodul	58
2.4.3.	Fachdidaktik	59
2.4.4.	Ergänzendes Modul	59
2.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	60
2.5.1.	Pflichtmodule.....	60
2.5.2.	Wahlmodul	63
2.5.3.	Fachdidaktik	63
2.5.4.	Ergänzendes Modul	63
3.	Fach Französisch	64
3.1.	Hauptfach.....	65
3.1.1.	Pflichtmodule.....	65
3.1.2.	Wahlmodul	70
3.1.3.	Fachdidaktik	70
3.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	71
3.2.1.	Pflichtmodule.....	71
3.2.2.	Wahlmodul	76
3.2.3.	Fachdidaktik	76
3.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	77
3.3.1.	Pflichtmodule.....	77
3.3.2.	Wahlmodul	82
3.3.3.	Fachdidaktik	83
3.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	84
3.4.1.	Pflichtmodule.....	84
3.4.2.	Wahlmodul	89
3.4.3.	Fachdidaktik	89
3.4.4.	Ergänzendes Modul	90
3.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	91
3.5.1.	Pflichtmodule.....	91
3.5.2.	Wahlmodul	96
3.5.3.	Fachdidaktik	97
3.5.4.	Ergänzendes Modul	98
4.	Fach Geschichte	99
4.1.	Hauptfach.....	99
4.1.1.	Pflichtmodule.....	99
4.1.2.	Wahlmodul	101
4.1.3.	Fachdidaktik	102
4.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	103
4.2.1.	Pflichtmodule.....	103
4.2.2.	Wahlmodul	105
4.2.3.	Fachdidaktik	106
4.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	107

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung**

4.3.1.	Pflichtmodule.....	107
4.3.2.	Wahlmodul	109
4.3.3.	Fachdidaktik	109
4.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	110
4.4.1.	Pflichtmodule.....	110
4.4.2.	Wahlmodul	112
4.4.3.	Fachdidaktik	113
4.4.4.	Ergänzendes Modul	113
4.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	114
4.5.1.	Pflichtmodule.....	114
4.5.2.	Wahlmodul	116
4.5.3.	Fachdidaktik	116
4.5.4.	Ergänzendes Modul	117
5.	Fach Italienisch.....	118
5.1.	Hauptfach.....	119
5.1.1.	Pflichtmodule.....	119
5.1.2.	Wahlmodul	124
5.1.3.	Fachdidaktik	124
5.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	125
5.2.1.	Pflichtmodule.....	125
5.2.2.	Wahlmodul	130
5.2.3.	Fachdidaktik	130
5.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	131
5.3.1.	Pflichtmodule.....	131
5.3.2.	Wahlmodul	135
5.3.3.	Fachdidaktik	136
5.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	137
5.4.1.	Pflichtmodule.....	137
5.4.2.	Wahlmodul	142
5.4.3.	Fachdidaktik	142
5.4.4.	Ergänzendes Modul	143
5.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	144
5.5.1.	Pflichtmodule.....	144
5.5.2.	Wahlmodul	148
5.5.3.	Fachdidaktik	148
5.5.4.	Ergänzendes Modul	149
6.	Fach Mathematik	150
6.1.	Hauptfach.....	150
6.1.1.	Pflichtmodule.....	151
6.1.2.	Wahlmodul	152
6.1.3.	Fachdidaktik	153
6.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	154
6.2.1.	Pflichtmodule.....	154
6.2.2.	Wahlmodul	155
6.2.3.	Fachdidaktik	156
6.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	157
6.3.1.	Pflichtmodule.....	157
6.3.2.	Wahlmodul	158
6.3.3.	Fachdidaktik	159
6.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	160
6.4.1.	Pflichtmodule.....	160
6.4.2.	Wahlmodul	162
6.4.3.	Fachdidaktik	162
6.4.4.	Ergänzendes Modul	163
6.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	164
6.5.1.	Pflichtmodule.....	164
6.5.2.	Wahlmodul	165
6.5.3.	Fachdidaktik	166

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

6.5.4.	Ergänzendes Modul	166
7.	Fach Philosophie/Ethik	167
7.1.	Hauptfach.....	167
7.1.1.	Pflichtmodule.....	167
7.1.2.	Wahlmodul	169
7.1.3.	Fachdidaktik	169
7.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	170
7.2.1.	Pflichtmodule.....	170
7.2.2.	Wahlmodul	171
7.2.3.	Fachdidaktik	172
7.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	173
7.3.1.	Pflichtmodule.....	173
7.3.2.	Wahlmodul	174
7.3.3.	Fachdidaktik	175
7.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	176
7.4.1.	Pflichtmodule.....	176
7.4.2.	Wahlmodul	177
7.4.3.	Fachdidaktik	178
7.4.4.	Ergänzendes Modul	178
7.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	179
7.5.1.	Pflichtmodule.....	179
7.5.2.	Wahlmodul	180
7.5.3.	Fachdidaktik	181
7.5.4.	Ergänzendes Modul	181
8.	Fach Spanisch	182
8.1.	Hauptfach.....	182
8.1.1.	Pflichtmodule.....	183
8.1.2.	Wahlmodul	187
8.1.3.	Fachdidaktik	187
8.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	188
8.2.1.	Pflichtmodule.....	188
8.2.2.	Wahlmodul	192
8.2.3.	Fachdidaktik	192
8.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	193
8.3.1.	Pflichtmodule.....	193
8.3.2.	Wahlmodul	197
8.3.3.	Fachdidaktik	198
8.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	199
8.4.1.	Pflichtmodule.....	199
8.4.2.	Wahlmodul	204
8.4.3.	Fachdidaktik	204
8.4.4.	Ergänzendes Modul	205
8.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	206
8.5.1.	Pflichtmodule.....	206
8.5.2.	Wahlmodul	210
8.5.3.	Fachdidaktik	211
8.5.4.	Ergänzendes Modul	211
9.	Fach Informatik.....	212
9.1.	Hauptfach.....	212
9.1.1.	Pflichtmodule.....	212
9.1.2.	Wahlmodul	214
9.1.3.	Fachdidaktik	215
9.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	216
9.2.1.	Pflichtmodule.....	216
9.2.2.	Wahlmodul	218
9.2.3.	Fachdidaktik	218
9.3.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	219
9.3.1.	Pflichtmodule.....	219

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung**

9.3.2. Wahlmodul	221
9.3.3. Fachdidaktik	221
9.3.4. Ergänzendes Modul	222
10. Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	223
10.1. Hauptfach.....	223
10.1.1. Pflichtmodule (80 ECTS)	223
10.1.1.1. Politikwissenschaft (48 ECTS)	223
10.1.1.2. Wirtschaftswissenschaft (32 ECTS)	225
10.1.2. Wahlmodule (14 ECTS).....	226
10.1.2.1. Wahlmodule Politikwissenschaft	226
10.1.2.2. Wahlmodule Wirtschaftswissenschaft	228
10.1.3. Fachdidaktik (10 ECTS)	229
10.2. Erweiterungsfach im Hauptfachumfang	230
10.2.1. Pflichtmodule (80 ECTS)	230
10.2.1.1. Politikwissenschaft (48 ECTS)	230
10.2.1.2. Wirtschaftswissenschaft (32 ECTS)	231
10.2.2. Wahlmodule (14 ECTS).....	232
10.2.2.1. Wahlmodule Politikwissenschaft	232
10.2.2.2. Wahlmodule Wirtschaftswissenschaft	234
10.2.3. Fachdidaktik (10 ECTS)	235
10.2.4. Ergänzendes Modul (6 ECTS).....	235
ANLAGE B: FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN ZUR ORIENTIERUNGS- UND ZUR ZWISCHENPRÜFUNG	236
1. Fach Deutsch	236
1.1. Orientierungsprüfung	236
1.2. Zwischenprüfung.....	236
2. Fach Englisch	238
2.1. Orientierungsprüfung	238
2.2. Zwischenprüfung.....	238
3. Fach Französisch	240
3.1. Orientierungsprüfung	240
3.2. Zwischenprüfung.....	240
4. Fach Geschichte	243
4.1. Orientierungsprüfung	243
4.2. Zwischenprüfung.....	243
5. Fach Italienisch.....	245
5.1. Orientierungsprüfung	245
5.2. Zwischenprüfung.....	245
6. Fach Mathematik	248
6.1. Orientierungsprüfung	248
6.2. Zwischenprüfung.....	248
7. Fach Philosophie/Ethik	250
7.1. Orientierungsprüfung	250
7.2. Zwischenprüfung.....	251
8. Fach Spanisch	252
8.1. Orientierungsprüfung	252
8.2. Zwischenprüfung.....	252
9. Fach Informatik.....	255
9.1. Orientierungsprüfung	255
9.2. Zwischenprüfung.....	255
10. Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft	257
10.1. Orientierungsprüfung	257
10.2. Zwischenprüfung.....	257
ANLAGE C: ETHISCH-PHILOSOPHISCHES GRUNDLAGENSTUDIUM, BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHES BEGLEITSTUDIUM, PERSONALE KOMPETENZ.....	259
1. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium	259
2. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium	260

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

3. Personale Kompetenz	261
ANLAGE D: KOMPETENZMATRICES: UMSETZUNG DER VERBINDLICHEN STUDIENINHALTE GEMÄß GYMPO I..	262
1. Fach Deutsch	262
1.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Deutsch mit Hauptfachumfang	262
1.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Deutsch im Beifachumfang	265
2. Fach Englisch	268
2.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Englisch mit Hauptfachumfang	268
2.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Englisch im Beifachumfang	273
3. Fach Französisch	278
3.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Französisch mit Hauptfachumfang	278
3.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Französisch im Beifachumfang	282
4. Fach Geschichte	286
4.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Geschichte mit Hauptfachumfang	286
4.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Geschichte im Beifachumfang	290
5. Fach Italienisch	294
5.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Italienisch mit Hauptfachumfang	294
5.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Italienisch im Beifachumfang	299
6. Fach Mathematik	303
6.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Mathematik mit Hauptfachumfang	303
6.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Mathematik im Beifachumfang	309
7. Fach Philosophie/Ethik	312
7.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Philosophie mit Hauptfachumfang	312
7.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Philosophie mit Beifachumfang	315
8. Fach Spanisch	317
8.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Spanisch mit Hauptfachumfang	317
8.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Spanisch im Beifachumfang	322
9. Fach Informatik	326
9.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Informatik mit Hauptfachumfang	326
10. Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft	331
10.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft im Hauptfachumfang	331
11. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium	334
12. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium	335

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich und Gleichstellung

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen der einzelnen im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim angebotenen Studienfächer. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§2 Studienaufbau- und Umfang, Regelstudienzeit

(1) Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. Das 13-wöchige Schulpraxissemester bildet ein eigenes Modul.

(2) Der Studienumfang und die Regelstudienzeit ergeben sich aus den jeweils einschlägigen Regelungen der §§ 5 bis 7 und 30 der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung. Das universitäre Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung. Das Schulpraxissemester (16 LP) und die Prüfungen für die Erste Staatsprüfung werden vom Landeslehrerprüfungsamt nach der jeweils geltenden Fassung der GymPO I durchgeführt.

(3) Soweit in den Fächern, in denen gemäß Anlage A der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung als Studienvoraussetzung der Nachweis von Kenntnissen in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) vorgeschrieben sind, diese nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben auf **schriftlichen** Antrag des Studierenden je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. Sind moderne Fremdsprachen, mit Ausnahme von Englisch, Studienvoraussetzung, und ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht worden, bleiben Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, auf Antrag im Umfang von zusammen bis zu zwei Semestern unberücksichtigt.

(4) Die an der Universität Mannheim wählbaren Fächer und deren Inhalte ergeben sich aus Anlage A. Die Fachspezifischen Bestimmungen zur Orientierungsprüfung und zur Zwischenprüfung für die wissenschaftlichen Fächer sind in Anlage B und die fachlichen Anforderungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und die Veranstaltungen zur Weiterentwicklung personaler Kompetenzen für den Lehrerberuf (Module Personale Kompetenz – MPK) sind in Anlage C geregelt. Die Umsetzung der gemäß GymPO I verbindlichen Studieninhalte ergibt sich aus Anlage D. Die Anlagen A, B, C und D sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

§3 Schulpraxissemester

- (1) Das Schulpraxissemester soll in der Regel nach erfolgreich abgeschlossener Zwischenprüfung im fünften, nicht jedoch vor dem dritten oder nach dem siebten Fachsemester absolviert werden.
- (2) Ist das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg.

§4 Prüfungsausschuss

- (1) An der Universität Mannheim wird ein Prüfungsausschuss für alle an der Universität angebotenen Fächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien eingerichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus je einem Hochschullehrer derjenigen Fakultäten, an denen Studierende im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim eingeschrieben sind, dem Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und einem Studierenden zusammen. Der Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und der Studierende haben eine beratende Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder, ausgenommen der Studierenden, beträgt vier Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität Mannheim bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitz soll zwischen den am Lehramtsstudiengang beteiligten Fakultäten turnusmäßig wechseln.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für die anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Modulleistungen zuständig. Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen und übernimmt die Gleichwertigkeitsfeststellung gemäß § 7. Er berichtet den Fakultäten, die Studienfächer für das Lehramt an Gymnasien anbieten, regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregung zur Verbesserung der Studienfächer und ihrer Umsetzung.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an das Studienbüro der Universität Mannheim zu richten.

(9) Erfordert eine Entscheidung des Prüfungsausschusses eine besondere Kenntnis in einzelnen Bereichen des Studiengangs gemäß Anlagen A bis C dieser Prüfungsordnung, holt der Prüfungsausschuss gegebenenfalls fachliche Auskünfte bei geeigneten Vertretern der jeweils betroffenen Bereiche ein.

§5 Studienbüros

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Lehramtsprüfungen ist das Studienbüro zuständig, sofern nicht nach Maßgabe der GymPO das Landeslehrerprüfungsamt zuständig ist.

(2) Die Studienbüros haben, unter anderem, folgende Aufgaben:

- a) Führung der Prüfungsakten.
- b) Koordinierung und Festlegung der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden verbindlichen Prüfungsplänen hinsichtlich Zeit- und Raumplanung.
- c) Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen.
- d) Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine.
- e) Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- f) Ausfertigung des Transcript of Records und Diploma supplements.

§6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer.

(2) Prüfer sind Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder sowie wissenschaftliche Mitarbeiter der jeweiligen Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Satz 6, HS 2 LHG übertragen wurde. Zum Prüfer und Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden gleichwertigen Abschluss erworben hat.

(3) Werden Modulprüfungen als veranstaltungsübergreifende Modulabschlussprüfungen abgehalten, so werden schriftliche Modulabschlussprüfungen von einem Prüfer und mündliche Modulabschlussprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren Prüfern bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden.

§7 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt davon unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen

(Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf **schriftlichen** Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidaten können sich von einmal angemeldeten studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen innerhalb der vom Studienbüro festgesetzten Frist und entsprechend der vom Studienbüro festgelegten Form ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Anmeldung gilt dann als nicht erfolgt. Erfolgt eine Abmeldung nach Ablauf der vorgenannten Frist, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Eine studienbegleitende Prüfung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt. Absatz 1 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so ist eine schriftliche Prüfung zum unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen. Für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(4) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität Mannheim benannten Arztes verlangen.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§9 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 9a bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 9a Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 9 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§10 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einem Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die zu erbringenden Studienleistungen in den Studienfächern sind in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. Soweit dort eine abschließende Regelung nicht getroffen ist, wird die genaue Anzahl, Form und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen den Studierenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Für die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen können Vorleistungen verlangt werden, sofern dies in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung festgelegt wird.

§11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

g) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP), die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der MAP.

h) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Teilprüfungen (TP) in mehreren Veranstaltungen eines Moduls. Die Berechnung der Modulnote ergibt sich als ECTS-Punkte gewichtetes Mittel aller TP eines Moduls.

i) anmeldepflichtige nicht-benotete studienbegleitende Leistungsnachweise (LN). Die bestandenen LN sind Bestandteil des Zeugnisses, gehen aber nicht in die Endnote der entsprechenden Abschlüsse ein.

(2) Eine Modulabschlussprüfung (MAP) kann aus mehreren Teilprüfungen (TP) bestehen. In letzterem Fall ist eine Modulabschlussprüfung dann bestanden, wenn alle TP mit mindestens 4,0 bewertet wurden und die erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen.

(3) Modulabschlussprüfungen und Teilprüfungen werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Poster, Internetdokumenten und Hausaufgaben bestehen können. Die Art der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils in der fachspezifischen Anlage festgelegt. Soweit dort eine abschließende Regelung nicht getroffen ist, wird die genaue Anzahl, Form und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung/en den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

(5) Macht ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei Studierenden, die sich bereits für die erste Staatsprüfung angemeldet haben, muss die Bewertung rechtzeitig vor dem Termin zur Staatsprüfung vorliegen.

§12 Erwerb von ECTS

(1) ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Die Anlagen zu dieser Prüfungsordnung regeln, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Ist in einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein.

(2) Werden in verschiedenen Studienfächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die freiwerdenden ECTS-Punkte müssen in den beteiligten Studienfächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des Studierenden ersetzt werden.

(3) Werden in verschiedenen Studienfächern, dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium, dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder im Bereich Personale Kompetenz dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, so können diese nicht doppelt angerechnet werden.

§13 Anmeldung und Zulassung von Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zum Erwerb von ECTS-Punkten ist eine Anmeldung innerhalb der von den Studienbüros festzusetzenden Frist verpflichtend. Einmal angemeldete Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- j) in dem jeweiligen Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim immatrikuliert ist,
- k) seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht verloren hat,
- l) den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach oder in einem verwandten Fach nicht verloren hat,
- m) im Studiengang Lehramt an Gymnasien keine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat,

- n) im betreffenden Fach oder in einem verwandten Fach keine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 - o) sich fristgemäß angemeldet hat.
- (3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Studierende zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen nicht an der Universität Mannheim im Lehramtsstudiengang immatrikuliert oder beurlaubt ist.

§14 Multiple Choice Verfahren

Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, wie viele der angegebenen Antwortalternativen jeweils korrekt sind, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Bei der Auswertung erhalten korrekt angekreuzte Antwortalternativen Punkte, nicht angekreuzte oder falsch angekreuzte Alternativen keinen Punkt. Punktabzug für falsche Antworten ist ausgeschlossen. Werden bei einer Frage mehr Alternativen angekreuzt als korrekte Alternativen laut Instruktion enthalten sind, gibt es für diese Frage keinen Punkt. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil des Kandidaten auswirken. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend.

§15 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden, sofern dies im Fächerkatalog in der Anlage A festgelegt ist.
- (2) Nach Maßgabe des Fächerkatalogs (Anlage A) können Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

§16 Bewertung der Teilprüfungen

- (1) Die Bewertung von Teilprüfungen ist nur dann zwingend, wenn diese Leistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in die Ermittlung der Endnoten gemäß § 21 GymPO I einbezogen werden. Dies gilt nicht für die Ergänzenden Module in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Rahmen der Erweiterungsprüfung. Modulprüfungen aus dem Bereich der Personalen Kompetenz gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht mit ein.

(2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	=	hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

(3) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als nach ECTS Punkten gewichtetes Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Bei der Berechnung der Modulnote wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

(4) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung
1,0 1,3	1,0 – 1,5	sehr gut
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	gut
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend
3,7 4,0	3,6 – 4,0	ausreichend
über 4,0		nicht ausreichend

§17 Bildung der Durchschnittsnoten

- (1) Folgende Durchschnittsnoten werden berechnet:
 - p) Durchschnitt der Modulnoten in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern (Pflicht- und Wahlmodule)
 - q) Durchschnitt der Modulnoten der Fachdidaktiken
 - r) Durchschnitt der Modulnoten des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums
 - s) Durchschnitt der Modulnoten des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums.
- (2) Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem nach ECTS Punkten gewichteten Mittel der Modulnoten.

§18 Orientierungsprüfung

- (1) Der Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er sich in seinen Hauptfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium der von ihm gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist in denjenigen Fächern abzulegen, die als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach im Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert werden, und wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

§19 Zwischenprüfung

- (1) Der Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihm gewählten Fächern erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist in denjenigen Fächern abzulegen, die als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach im Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert werden, und wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis spätestens zum Beginn des 7. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das betreffende Hauptfach, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden.

(4) Die Erweiterungsprüfung ist vom Erfordernis der Zwischenprüfung gemäß § 30 Abs. 7 GymPO I ausgenommen.

§20 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Weitere Wiederholungsmöglichkeiten können in den jeweils einschlägigen Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt werden. Hiervon ausgenommen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie Prüfungen im Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium und im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 18 und 19 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in der Regel im nächstmöglichen Termin abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(4) Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(6) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 20a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des

Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§21 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge erlischt die Zulassung für das betreffende wissenschaftliche Hauptfach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; ist eine Prüfung aus den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium oder Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

(2) Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die absolvierten Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§22 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) In den Fällen des Erlöschens des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für ein wissenschaftliches Hauptfach, muss der Studierende spätestens zum übernächsten Semester in ein anderes, an der Universität Mannheim angebotenes Hauptfach wechseln. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(2) Ist die Zulassung für ein Studienfach oder den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim erloschen, so ist eine Immatrikulation an einer anderen Landesuniversität im betreffenden Studienfach bzw. im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht mehr möglich.

III. Schlussbestimmungen

§23 Übermittlung der Noten

Die Universität Mannheim übermittelt bei der Meldung des Studierenden zur Staatsexamensprüfung den Nachweis der erworbenen ECTS-Punkte und die erzielten Modulnoten gemäß § 16 Absatz 3 an das Landeslehrerprüfungsamt.

§24 Ungültigkeit

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die betreffende Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Prüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden dem Landeslehrerprüfungsamt übermittelt.

(6) Die Aberkennung des akademischen Abschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§25 Einsicht in die Prüfungsakten

Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gilt in der Regel eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§26 Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. August 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben und damit nach den Bestimmungen der GymPO I studieren.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen tritt die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. Juli 2001, zuletzt geändert am 7. April 2009, vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien gilt für Studierende, die vor dem 1. August 2010 im

Lehramtsstudium immatrikuliert sind und ihr Lehramtsstudium gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) absolvieren, weiter. Dies gilt auch für den Fall, dass solche Studierende nach dem 31. Juli 2010 in ein anderes Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien wechseln. Ein Wechsel nach dem Sommersemester 2013 ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten der 1. Änderung vom 05. Mai 2011 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Abweichend hiervon treten die Regelungen zum Fach Informatik in Anlage D Nr. 9 „Fach Informatik“ in der Gestalt des Artikels 5 dieser Änderungssatzung sowie Artikel 6 dieser Änderungssatzung mit Wirkung zum 1. August 2011 in Kraft.

Die Regelungen* der Ziffern 144 und 149 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierenden Anwendung, die ihr Studium an der Universität Mannheim im jeweils einschlägigen Fach ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

(* Die Regelungen sind in dieser Lesefassung der Prüfungsordnung entweder im Text direkt erwähnt oder durch Fußnote gekennzeichnet.)

Artikel 2 der 2. Änderung vom 18. Juli 2011 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2011 in Kraft.

Artikel 3 der 3. Änderung vom 27. Juli 2012 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem HWS 2012 das Studium Lehramt an Gymnasien im Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft aufnehmen.

Artikel 4 der 4. Änderung vom 10. April 2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Artikel 4 der 5. Änderung vom 03. Juni 2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Die Änderungen gelten nur für Studierende, die ab dem Herbst-/ Wintersemester 2013/2014 ihr Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim aufnehmen.

Artikel 2 der 6. Änderung vom 28. Mai 2014 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Artikel 2 der 7. Änderung von 2015 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der Universität Mannheim Anwendung, die Ihr Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. August 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 27/2010 Teil 1, S. 7 ff. und Teil 2, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Der Studiengang Lehramt an Gymnasien auf Basis der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) mit allen angebotenen Fächern wird mit Wirkung zum Herbst-/Wintersemester 2015/2016 eingestellt. Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Wirkung zum 1. August 2015 außer Kraft. Die Übergangsregelungen des § 34 Absatz 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim bleiben unberührt. Die Übergangsregelungen des § 26 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien finden auf Studierende, die ihr Studium unter der Geltung der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) vom 13. März 2001 in der jeweils geltenden Fassung studieren, weiterhin Anwendung.

(3) Mit dem Außerkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien ist für Studierende, die ihr Studium unter der Geltung der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) vom 13. März 2001 in der jeweils geltenden Fassung studieren, ein Wechsel in das Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen. Sie können ihr Studium im Rahmen der Übergangsbestimmungen des § 31 Absatz 2 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2016/2017 an der Universität Mannheim zu Ende führen; im Herbst-/Wintersemester 2016/2017 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Anlage A: Fächerkatalog

1. Fach Deutsch

Laut Gymnasiallehrerprüfung I vom 31.07.2009 wird für das Fach Deutsch als Studienvoraussetzung die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache (Mindestniveau B 2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, können diese nachgeholt werden und müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Deutsch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchsten zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

1.1. Hauptfach

Wird das Fach Deutsch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

1.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Literaturwissenschaft (48 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ³	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur ⁴	Hausarbeit	-	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur ⁵	Hausarbeit	-	TP	6
HS ⁶ Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ⁷	- 20 Minuten	TP	8
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN ⁸	4

² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

³ Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

⁴ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache“.

⁵ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

⁶ Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die bestandene Zwischenprüfung.

⁷ In den Hauptseminaren können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. Im Hauptfach ist in jeweils mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft eine Hausarbeit anzufertigen.

⁸ Gestrichen.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Sprachwissenschaft (38 ECTS)				
Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchron Sprachwissenschaft ¹⁰	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen ¹¹	-	-	LN	4

1.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	LN	4

⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁰ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchron Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft“.

¹¹ Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die bestandene Zwischenprüfung.

¹² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

1.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik ¹⁴	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

¹³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁴ Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen. Ein fachdidaktisches Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

1.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Deutsch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

1.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Literaturwissenschaft (46 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ¹⁶	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur ¹⁷	Hausarbeit	-	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur ¹⁸	Hausarbeit	-	TP	6
HS ¹⁹ Ältere deutsche Literatur	Referat	-	LN	6

¹⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁶ Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

¹⁷ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache“.

¹⁸ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

¹⁹ Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die bestandene Zwischenprüfung.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung**

HS Neuere Deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ²⁰	- 20 Minuten	TP	8
HS Neuere Deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN ²¹	4

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Sprachwissenschaft (38 ECTS)				
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchronische Sprachwissenschaft ²³	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8

²⁰ In den Hauptseminaren können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. Im wissenschaftlichen Fach im Hauptfachumfang ist in jeweils mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft eine Hausarbeit anzufertigen.

²¹ Gestrichen.

²² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²³ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchronische Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft“.

Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen ²⁴	-	-	LN	4
--	---	---	----	---

1.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (4 ECTS)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4

1.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)²⁷				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5

²⁴ Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die bestandene Zwischenprüfung.

²⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁷ Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen. Ein fachdidaktisches Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

1.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Deutsch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

1.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Literaturwissenschaft (29 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ²⁹	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur ^{30a}	Protokoll	-	LN	3
PS Neuere deutsche Literatur ³⁰	Hausarbeit	-	TP	6

²⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁹ Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

^{30a} Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache“.

³⁰ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

HS ³¹ Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ³²	- 20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN ³³	4

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Sprachwissenschaft (30 ECTS)				
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchronische Sprachwissenschaft ³⁵	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen ³⁶	-	-	LN	4

³¹ Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

³² In mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft oder in Sprachwissenschaft ist eine Hausarbeit anzufertigen.

³³ Gestrichen.

³⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

³⁵ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchronische Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft“.

³⁶ Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

1.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (4 ECTS)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4

1.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
PS Fachdidaktik ³⁹	Unterrichtsentwurf	-	TP	5

³⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

³⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

³⁹ Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen. Das fachdidaktische Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

1.4. Erweiterungsfach in Hauptumfang

Wird das Fach Deutsch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

1.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Literaturwissenschaft (48 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ⁴¹	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur ⁴²	Hausarbeit	-	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur ⁴³	Hausarbeit	-	TP	6
HS ⁴⁴ Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ⁴⁵	20 Minuten	TP	8

⁴⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁴¹ Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

⁴² Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache“.

⁴³ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

⁴⁴ Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

⁴⁵ In den Hauptseminaren können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. Im Erweiterungsfach in Hauptfachumfang ist in jeweils mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft eine Hausarbeit anzufertigen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN ⁴⁶	4

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁴⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Sprachwissenschaft (38 ECTS)				
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchronische Sprachwissenschaft ⁴⁸	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen ⁴⁹	-	-	LN	4

⁴⁶ Gestrichen.

⁴⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁴⁸ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchronische Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft“.

⁴⁹ Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

1.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	LN	4

1.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik ⁵²	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

⁵⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁵¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁵² Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen. Ein fachdidaktisches Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

1.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
HS Literatur- oder Sprachwissenschaft	Referat	-	TP	6

⁵³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

1.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Deutsch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

1.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Literaturwissenschaft (31 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ⁵⁵	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur ^{55a}	Referat	-	LN	5
PS Neuere deutsche Literatur ⁵⁶	Hausarbeit	-	TP	6
HS ⁵⁷ Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ⁵⁸	20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN ⁵⁹	4

⁵⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁵⁵ Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

^{55a} Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache“.

⁵⁶ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

⁵⁷ Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

⁵⁸ In mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft oder in Sprachwissenschaft ist eine Hausarbeit anzufertigen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Sprachwissenschaft (30 ECTS)				
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchronische Sprachwissenschaft ⁶¹	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen ⁶²	-	-	LN	4

1.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul (8)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	LN	4

⁶⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁶¹ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchronische Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft“.

⁶² Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

⁶³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

1.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
PS Fachdidaktik ⁶⁵	Unterrichtsentwurf	-	TP	5

1.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
HS Literatur- oder Sprachwissenschaft	Referat	-	TP	6

⁶⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁶⁵ Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen.

⁶⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

2. Fach Englisch

Laut Gymnasiallehrerprüfung I vom 31.07.2009 werden für das Fach Englisch als Studienstufe Voraussetzung das Latein oder die Kenntnis einer romanischen Fremdsprache (Mindestniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, können diese nachgeholt werden und müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung werden im Fach Englisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in englischer Sprache abgehalten. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache abgehalten werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt in englischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Englisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung vornehmen.

2.1. Hauptfach

Wird das Fach Englisch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Englisch Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

2.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)⁶⁸				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) ⁶⁹	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6
PS II Englische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)⁷¹				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) ⁷²	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	TP	5 5

⁶⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁶⁸ Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische/Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

⁶⁹ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

⁷⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁷¹ Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS Form und Funktion/ Variation und Wandel“ ist die vorangegangene Teilnahme an „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 ECTS Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

⁷² Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

	Hausarbeit	-		6
--	------------	---	--	---

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁷³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Sprachpraxis⁷⁴ (15 ECTS)				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur Mündliche Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	TP	6
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁷⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis⁷⁶ (8 ECTS)				
Sprachpraxis 5 Advanced Translation (D-E)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Sprachpraxis 6 Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

⁷³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁷⁴ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

⁷⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁷⁶ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁷⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (17 ECTS)				
HS Englische/ Amerikanische Literatur ⁷⁸	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7 7 8
HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7 7 8
VL Englische/ Amerikanische Literatur oder VL Linguistik	Kurzessay	-	LN	2

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁷⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Landeskunde (6 ECTS)				
Landeskunde UK	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3
Landeskunde US	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3

⁷⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁷⁸ Im Aufbaupflichtmodul muss entweder in Literatur- und Kulturwissenschaft oder in Linguistik eine Hausarbeit geschrieben werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtaufbaumodul „Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik“ nicht erbracht werden.

⁷⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

2.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁸⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)				
HS Englische <u>oder</u> Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7
HS Linguistik Form und Funktion <u>oder</u> Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7

2.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁸¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5
HS Fachdidaktik (Aufbau) ⁸²	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen	-	TP	5

⁸⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁸¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁸² Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach bestandener Zwischenprüfung zu absolvieren.

2.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Englisch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

2.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁸³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)⁸⁴				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) ⁸⁵	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS II Englische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

⁸³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁸⁴ Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische bzw. Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen sein. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

⁸⁵ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁸⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)⁸⁷				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) ⁸⁸	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁸⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Sprachpraxis⁹⁰ (15 ECTS)				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur	90 Minuten	TP	6
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

⁸⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁸⁷ Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

⁸⁸ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

⁸⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁹⁰ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁹¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis⁹² (8 ECTS)				
Sprachpraxis 5 Advanced Translation (D-E)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Sprachpraxis 6 Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁹³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (17 ECTS)				
HS Englische / Amerikanische Literatur ⁹⁴	Klausur	90 Minuten	TP	7
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		7
	Hausarbeit	-		8
HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	7
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		7
	Hausarbeit	-		8
VL Englische / Amerikanische Literatur oder VL Linguistik	Kurzessay	-	LN	2

⁹¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁹² Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus.

⁹³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁹⁴ Im Aufbaupflichtmodul muss entweder in Literatur- und Kulturwissenschaft oder in Linguistik eine Hausarbeit geschrieben werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtaufbaumodul „Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik“ nicht erbracht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁹⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Landeskunde (6 ECTS)				
Landeskunde UK	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3
Landeskunde US	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3

2.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁹⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
HS Englische oder Amerikanische Literatur oder HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Hausarbeit		TP	8

⁹⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁹⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

2.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁹⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5
HS Fachdidaktik (Aufbau) ⁹⁸	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen	-	TP	5

⁹⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁹⁸ Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach bestandener Zwischenprüfung zu absolvieren.

2.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Englisch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

2.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁹⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (17 ECTS)¹⁰⁰				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) ¹⁰¹	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS II Englische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

⁹⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁰⁰ Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische / Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

¹⁰¹ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁰²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) ¹⁰³	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Form und Funktion ¹⁰⁴	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁰⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Sprachpraxis¹⁰⁶ (15 ECTS)				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur	90 Minuten	TP	6
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

¹⁰² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁰³ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

¹⁰⁴ Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

¹⁰⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁰⁶ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁰⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (3 ECTS)				
VL Englische / Amerikanische Literatur oder VL Linguistik	Essay		TP	3

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁰⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Landeskunde (3 ECTS)				
Landeskunde UK oder Landeskunde US	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3

2.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁰⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
HS Englische oder Amerikanische Literatur oder HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Hausarbeit		TP	8

¹⁰⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁰⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁰⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

2.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹¹⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
HS Fachdidaktik (Aufbau)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen	-	TP	5

¹¹⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

2.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Englisch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

2.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹¹¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)¹¹²				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) ¹¹³	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS II Englische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

¹¹¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹¹² Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische/Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

¹¹³ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹¹⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)¹¹⁵				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) ¹¹⁶	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹¹⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Sprachpraxis¹¹⁸ (15 ECTS)				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur	90 Minuten	TP	6
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

¹¹⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹¹⁵ Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

¹¹⁶ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

¹¹⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹¹⁸ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹¹⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis¹²⁰ (8 ECTS)				
Sprachpraxis 5 Advanced Translation (D-E)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Sprachpraxis 6 Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹²¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (17 ECTS)				
HS Englische/ Amerikanische Literatur ¹²²	Klausur	90 Minuten	TP	7
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		7
	Hausarbeit	-		8
HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	7
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		7
	Hausarbeit	-		8
VL Englische/ Amerikanische Literatur oder VL Linguistik	Kurzessay	-	LN	2

¹¹⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹²⁰ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus.

¹²¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹²² Im Aufbaupflichtmodul muss entweder in Literatur- und Kulturwissenschaft oder in Linguistik eine Hausarbeit geschrieben werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtaufbaumodul „Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik“ nicht erbracht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹²³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Landeskunde (6 ECTS)				
Landeskunde UK	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3
Landeskunde US	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3

2.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹²⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)				
HS Englische <u>oder</u> Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7
HS Linguistik Form und Funktion <u>oder</u> Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7

¹²³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹²⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

2.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹²⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5
HS Fachdidaktik (Aufbau) ¹²⁶	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen	-	TP	5

2.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹²⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
PS aus dem Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft oder aus dem Pflichtbasismodul Linguistik	Hausarbeit	-	TP	6

¹²⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹²⁶ Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach Abschluss der Basismodule zu absolvieren.

¹²⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

2.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Englisch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

2.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹²⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)¹²⁹				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) ¹³⁰	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS II Englische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

¹²⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹²⁹ Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische / Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

¹³⁰ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹³¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) ¹³²	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹³³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Sprachpraxis¹³⁴ (12 ECTS)				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur	90 Minuten	TP	6
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3

¹³¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹³² Voraussetzungen für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

¹³³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹³⁴ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹³⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis¹³⁶ (7 ECTS)				
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 5 Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹³⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (3 ECTS)				
VL Englische/ Amerikanische Literatur oder VL Linguistik	Essay	-	TP	3

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹³⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Landeskunde¹³⁹ (5 ECTS)				
Landeskunde UK	Klausur	90 Minuten	TP	2
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		2
	Hausarbeit	-		3
Landeskunde US	Klausur	90 Minuten	TP	2
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		2
	Hausarbeit	-		3

¹³⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹³⁶ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus.

¹³⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹³⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹³⁹ In den Landeskundeveranstaltungen müssen insgesamt 5 ECTS-Punkten erworben werden.

2.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁴⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
HS Englische <u>oder</u> Amerikanische Literatur <u>oder</u> HS Linguistik Form und Funktion <u>oder</u> Variation und Wandel	Hausarbeit	-	TP	8

2.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁴¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
HS Fachdidaktik (Aufbau) ¹⁴²	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

2.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁴³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
PS aus dem Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft <u>oder</u> aus dem Pflichtbasismodul Linguistik	Hausarbeit	-	TP	6

¹⁴⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁴¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁴² Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach Abschluss der Basismodule zu absolvieren.

¹⁴³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

3. Fach Französisch

Die vorliegende Modulprüfungsordnung umfasst die in der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Französisch aufgeführten verbindlichen Studienbereiche. Der Bereich Landes- und Kulturwissenschaften wird durch wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlmodule sowie durch die ausschließlich und mit landeskundlichem Material operierenden Veranstaltungen der Sprachpraxis auf Niveaustufe III und IV ausgewiesen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Französisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in französischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in französischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt (gemäß Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009) in französischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem französisch-sprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Im Bereich der sprachpraktischen Ausbildung wird als Mindestniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende propädeutische Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. In diesem Fall können laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009, §5 (1), insgesamt bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. D.h. die Regelstudienzeit kann in diesem Fall bis zu zwei Semester verlängert werden.

Laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Französisch werden als Studienvoraussetzungen (a) Grundkenntnisse in Latein und (b) Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, werden sie in einem studienbegleitenden Propädeutikum nachgeholt. Sowohl der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse in Latein (2 SWS „Latein für Romanisten“, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet) als auch der Nachweis über die o. g. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (6 SWS) müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Französisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

3.1. Hauptfach

Wird das Fach Französisch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

3.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁴⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁴⁵				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ¹⁴⁶	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁴⁷	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

¹⁴⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁴⁵ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁴⁶ Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

¹⁴⁷ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁴⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁴⁹				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁵⁰	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

¹⁴⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁴⁹ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁵⁰ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁵¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)¹⁵²				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ¹⁵³	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

¹⁵¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁵² Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

¹⁵³ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁵⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)¹⁵⁵				
PS Landeskunde Frankreich bzw. französisch-sprachige Länder ¹⁵⁶	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

¹⁵⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁵⁵ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

¹⁵⁶ Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁵⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)¹⁵⁸				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

¹⁵⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁵⁸ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveaustufe II) voraus.

3.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁵⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)				
S Fachspezifische Medienwissenschaft ¹⁶⁰	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	Klausur: 70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traduction (niveau avancé)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

3.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁶¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

¹⁵⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁶⁰ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau avancé)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

¹⁶¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

3.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Französisch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

3.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁶²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁶³				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁶⁴	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

¹⁶² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁶³ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁶⁴ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁶⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁶⁶				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁶⁷	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

¹⁶⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁶⁶ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁶⁷ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁶⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)¹⁶⁹				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ¹⁷⁰	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

¹⁶⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁶⁹ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

¹⁷⁰ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁷¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)¹⁷²				
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder ¹⁷³	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit	70-90 Minuten	TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit	70-90 Minuten	TP	8

¹⁷¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁷² Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

¹⁷³ Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁷⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)¹⁷⁵				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

¹⁷⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁷⁵ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II) voraus.

3.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁷⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)¹⁷⁷				
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8/4
Ü Traduction (niveau avancé)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

3.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁷⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5
Fachdidaktik II	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

¹⁷⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁷⁷ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau avancé)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

¹⁷⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

3.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Französisch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

3.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁷⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁸⁰				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁸¹	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

¹⁷⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁸⁰ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁸¹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁸²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁸³				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁸⁴	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

¹⁸² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁸³ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁸⁴ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁸⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)¹⁸⁶				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

¹⁸⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁸⁶ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ können nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁸⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (8 ECTS)¹⁸⁸				
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

¹⁸⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁸⁸ Ein Hauptseminar ist zu wählen. Die Teilnahme an dem gewählten Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁸⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)¹⁹⁰				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teil- leistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV oder Ü Compréhension IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

¹⁸⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁹⁰ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

3.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁹¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)¹⁹²				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder ¹⁹³	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
Ü Expression IV oder Ü Compréhension IV : Landeskundliche Themen ¹⁹⁴	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

¹⁹¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁹² Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

¹⁹³ Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

¹⁹⁴ Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

3.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁹⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

¹⁹⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

3.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Französisch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

3.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁹⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁹⁷				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ¹⁹⁸	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁹⁹	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

¹⁹⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁹⁷ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁹⁸ Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁹⁹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁰⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)²⁰¹				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ²⁰²	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

²⁰⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁰¹ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

²⁰² Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁰³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)²⁰⁴				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ²⁰⁵	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

²⁰³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁰⁴ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

²⁰⁵ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁰⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)²⁰⁷				
PS Landeskunde bzw. französischsprachige Länder ²⁰⁸	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

²⁰⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁰⁷ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar Landeskunde Frankreich bzw. französischsprachige Länder kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

²⁰⁸ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁰⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)²¹⁰				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

²⁰⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²¹⁰ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ voraus. Nach Abschluss der Basismodule wird ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land dringend empfohlen.

3.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²¹¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)				
S Fachspezifische Medienwissenschaft ²¹²	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traduction (niveau avancé)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

3.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²¹³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

²¹¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²¹² Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar Fachspezifische Medienwissenschaft können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau avancé)“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert.

²¹³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

3.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²¹⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

²¹⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

3.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Französisch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

3.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²¹⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)²¹⁶				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ²¹⁷	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ²¹⁸	Mündliche und / oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

²¹⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²¹⁶ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

²¹⁷ Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

²¹⁸ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²¹⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)²²⁰				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ²²¹	Mündliche und / oder schriftliche Teilleistungen	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

²¹⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²²⁰ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

²²¹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²²²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)²²³				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

²²² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²²³ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²²⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)²²⁵				
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder ²²⁶	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft oder HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

²²⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²²⁵ Die Teilnahme am zu wählenden Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das PS „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

²²⁶ Das PS „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²²⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)²²⁸				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teil- leistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teil- leistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV oder Ü Compréhension IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

²²⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²²⁸ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

3.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²²⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)²³⁰				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder ²³¹	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
Ü Expression IV oder Ü Compréhension IV ²³² : Landeskundliche Themen	Klausur	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

²²⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²³⁰ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

²³¹ Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

²³² Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

3.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²³³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)²³⁴				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

²³³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²³⁴ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

3.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²³⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)²³⁶				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

²³⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²³⁶ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

4. Fach Geschichte

Laut Gymnasiallehrerprüfung I vom 31.07.2009 wird für das Fach Geschichte als Studienvoraussetzung das Latein, Englisch und passive Kenntnisse einer Fremdsprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)) gefordert. Werden diese Sprachkenntnisse nicht durch das Reifezeugnis (oder vergleichbare Leistungen) nachgewiesen, müssen sie bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen. Dabei ist für das Latein eine staatliche Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis erforderlich, während Kenntnisse des Englischen und/oder der weiteren Fremdsprache durch das Bestehen einer Sprachklausur (Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche) nachzuweisen sind.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Geschichte folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

4.1. Hauptfach

Wird das Fach Geschichte als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

4.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²³⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Historische Grundlagen (24 ECTS)				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8

²³⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²³⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²³⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Alte Geschichte (12 ECTS)				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁴⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Mittelalter (12 ECTS)				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

²³⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²³⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁴⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁴¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Neuzeit (12 ECTS)				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁴²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Abschluss (10 ECTS)				
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
Forschungsseminar	Referat		TP	6

4.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁴³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul (8 ECTS)²⁴⁴				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4

²⁴¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁴² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁴³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁴⁴ Im Wahlmodul sind zwei der drei Veranstaltungen zu absolvieren.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	TP	4
-----------------	---	---	----	---

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

4.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁴⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

²⁴⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

4.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Geschichte als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

4.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁴⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Historische Grundlagen (24 ECTS)				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁴⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

²⁴⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁴⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁴⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Alte Geschichte (12 ECTS)				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁴⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Mittelalter (12 ECTS)				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁵⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Neuzeit (12 ECTS)				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

²⁴⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁴⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁵⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁵¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Abschluss (4 ECTS)				
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

4.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁵²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung²⁵³				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	TP	4

²⁵¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁵² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁵³ Zwei der drei Veranstaltungen müssen absolviert werden.

4.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁵⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

²⁵⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

4.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Geschichte als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

4.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁵⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Historische Grundlagen²⁵⁶ (19 ECTS)				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	3/8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	3/8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	3/8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁵⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

²⁵⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁵⁶ Eines der drei Proseminare „Altertum“, „Mittelalter“ oder „Neuzeit“ schließt statt mit Klausur und Hausarbeit lediglich mit einer Klausur als Prüfungsleistung ab. Entsprechend des geringeren Arbeitsaufwandes werden für das gewählte Proseminar nur 3 ECTS-Punkte vergeben.

²⁵⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁵⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Alte Geschichte (12 ECTS)				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁵⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Mittelalter (12 ECTS)				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁶⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Neuzeit²⁶¹ (12 ECTS)				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

²⁵⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁵⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁶⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁶¹ Das Modul „Neuzeit“ muss belegt werden. Zwischen den Modulen „Alte Geschichte“ und „Mittelalter“ darf gewählt werden.

4.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁶²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (4 ECTS)²⁶³				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	TP	4
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4

4.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁶⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5

²⁶² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁶³ Eine der fünf Veranstaltungen muss absolviert werden.

²⁶⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

4.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Geschichte als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

4.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁶⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Historische Grundlagen (24 ECTS)				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁶⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

²⁶⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁶⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁶⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Alte Geschichte (12 ECTS)				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁶⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Mittelalter (12 ECTS)				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁶⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Neuzeit (12 ECTS)				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

²⁶⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁶⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁶⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁷⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Abschluss (10 ECTS)				
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
Forschungsseminar	Referat		TP	6

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

4.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁷¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)²⁷²				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	TP	4

²⁷⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁷¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁷² Zwei der drei Veranstaltungen müssen absolviert werden.

4.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁷³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

4.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁷⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Ü Methodenwerkstatt und Forschungsdesign	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	-	TP	6

²⁷³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁷⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

4.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Geschichte als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

4.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁷⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Historische Grundlagen²⁷⁶ (21 ECTS)				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	5/8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	5/8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	5/8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁷⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

²⁷⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁷⁶ Eines der drei Proseminare „Altertum“, „Mittelalter“ oder „Neuzeit“ schließt statt mit Klausur und Hausarbeit lediglich mit einer Hausarbeit als Prüfungsleistung ab. Entsprechend des geringeren Arbeitsaufwandes werden für das gewählte Proseminar nur 5 ECTS-Punkte vergeben.

²⁷⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁷⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Alte Geschichte (12 ECTS)				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁷⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Mittelalter (12 ECTS)				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁸⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Neuzeit²⁸¹ (12 ECTS)				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

²⁷⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁷⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁸⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁸¹ Das Modul „Neuzeit“ muss belegt werden. Zwischen den Modulen „Alte Geschichte“ und „Mittelalter“ darf gewählt werden.

4.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁸²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung²⁸³ (8 ECTS)				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit ²⁸⁴ (16.-20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur		TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung		TP	4
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme		LN	4

4.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁸⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5

²⁸² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁸³ Zwei der fünf Veranstaltungen müssen absolviert werden.

²⁸⁴ Wahl der Vorlesung, die im Bereich der Pflichtmodule bisher nicht belegt wurde.

²⁸⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

4.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁸⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Ü Methodenwerkstatt und Forschungsdesign	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	-	TP	6

²⁸⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

5. Fach Italienisch

Die vorliegende Modulprüfungsordnung umfasst die in der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Italienisch aufgeführten verbindlichen Studienbereiche. Der Bereich Landes- und Kulturwissenschaften wird durch wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlmodule sowie durch die ausschließlich mit landeskundlichem Material operierenden Lehrveranstaltungen der Sprachpraxis auf Niveau III und IV ausgewiesen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können für das Fach Italienisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in italienischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in italienischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt (laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009) in italienischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem italienischsprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Im Bereich der sprachpraktischen Ausbildung wird als Mindestniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende propädeutische Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. In diesem Fall können laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009, §5 (1), insgesamt bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. D.h. die Regelstudienzeit kann in diesem Fall bis zu zwei Semester verlängert werden.

Laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Italienisch werden als Studienvoraussetzungen (a.) Grundkenntnisse in Latein und (b) Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, werden sie in einem studienbegleitenden Propädeutikum nachgeholt. Sowohl der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse in Latein (2 SWS „Latein für Romanisten“, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet) als auch der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (6 SWS) müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Italienisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

5.1. Hauptfach

Wird das Fach Italienisch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

5.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁸⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)²⁸⁸				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ²⁸⁹	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ²⁹⁰	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

²⁸⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

²⁸⁸ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

²⁸⁹ Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

²⁹⁰ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁹¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)²⁹²				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ²⁹³	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

²⁹¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

²⁹² Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

²⁹³ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁹⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)²⁹⁵				
Ü Espressione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ²⁹⁶	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

²⁹⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

²⁹⁵ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Espressione II“ und „Comprensione II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Espressione I“ und „Comprensione I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduzione (livello elementare)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

²⁹⁶ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁹⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)²⁹⁸				
Proseminar Landeskunde Italien ²⁹⁹	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

²⁹⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

²⁹⁸ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Seminar „Proseminar Landeskunde Italien“ kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

²⁹⁹ Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁰⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)³⁰¹				
Ü Espressionen III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressionen IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

³⁰⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁰¹ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveaustufe II) voraus.

5.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁰²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)³⁰³				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traduzione (livello superiore)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

5.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁰⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

³⁰² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁰³ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medien“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello superiore)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

³⁰⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

5.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Italienisch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

5.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁰⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³⁰⁶				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³⁰⁷	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³⁰⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁰⁶ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³⁰⁷ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁰⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³⁰⁹				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³¹⁰	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³⁰⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁰⁹ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³¹⁰ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³¹¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)³¹²				
Ü Espressione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ³¹³	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

³¹¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³¹² Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Espressione II“ und „Comprensione II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Espressione I“ und „Comprensione I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduzione (livello elementare)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

³¹³ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³¹⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)³¹⁵				
PS Landeskunde: Italien ³¹⁶	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit	70-90 Minuten	TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit	70-90 Minuten	TP	8

³¹⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³¹⁵ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

³¹⁶ Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³¹⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)³¹⁸				
Ü Espressionen III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressionen IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

³¹⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³¹⁸ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II) voraus.

5.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³¹⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)³²⁰				
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8/4
Ü Traduzione (livello superiore)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

5.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³²¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5
Fachdidaktik II	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

³¹⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³²⁰ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello superiore)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

³²¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

5.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Italienisch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

5.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³²²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³²³				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³²⁴	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³²² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³²³ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³²⁴ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³²⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³²⁶				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³²⁷	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³²⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³²⁶ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³²⁷ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³²⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)³²⁹				
Ü Espressionone I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressionone II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³³⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (8 ECTS)³³¹				
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

³²⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³²⁹ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Espressionone II“ und „Comprensione II“ können nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Espressionone I“ und „Comprensione I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

³³⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³³¹ Ein Hauptseminar ist zu wählen Die Teilnahme an dem gewählten Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³³²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)³³³				
Ü Espressioni III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressioni IV oder Ü Comprensione IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

³³² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³³³ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

5.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³³⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)³³⁵				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Italien ³³⁶	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
Ü Espressione IV oder Ü Comprensione IV Landeskundliche Themen ³³⁷	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

³³⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³³⁵ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Italien“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello elementare)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

³³⁶ Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden..

³³⁷ Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

5.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³³⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

³³⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

5.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Italienisch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

5.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³³⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³⁴⁰				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ³⁴¹	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³⁴²	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³³⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁴⁰ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³⁴¹ Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³⁴² Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁴³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³⁴⁴				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³⁴⁵	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <i>oder</i> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³⁴³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁴⁴ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³⁴⁵ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁴⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)³⁴⁷				
Ü Espressione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ³⁴⁸	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

³⁴⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁴⁷ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Espressione II“ und „Comprensione II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Espressione I“ und „Comprensione I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduzione (livello elementare)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

³⁴⁸ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁴⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)³⁵⁰				
PS Landeskunde Italien ³⁵¹	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

³⁴⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁵⁰ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Seminar „Proseminar Landeskunde Italien“ kann im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

³⁵¹ Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁵²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)³⁵³				
Ü Espressionen III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressionen IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

³⁵² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁵³ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ voraus.

5.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁵⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)³⁵⁵				
S Fachspezifische Medien	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traduzione (livello superiore)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

5.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁵⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

³⁵⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁵⁵ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medien“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello superiore)“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert.

³⁵⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

5.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁵⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

³⁵⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

5.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Italienisch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

5.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁵⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³⁵⁹				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ³⁶⁰	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³⁶¹	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³⁵⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁵⁹ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³⁶⁰ Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³⁶¹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁶²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³⁶³				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³⁶⁴	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <i>oder</i> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³⁶² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁶³ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³⁶⁴ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁶⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)³⁶⁶				
Ü Espressionone I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressionone II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

³⁶⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁶⁶ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Espressionone II“ und „Comprensione II“ können nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Espressionone I“ und „Comprensione I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁶⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³⁶⁸				
PS Landeskunde Italien ³⁶⁹	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft oder HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁷⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)³⁷¹				
Ü Espressioni III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressioni IV oder Ü Comprensione IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

³⁶⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁶⁸ Die Teilnahme am zu wählenden Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

³⁶⁹ Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

³⁷⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁷¹ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

5.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁷²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)³⁷³				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Italien ³⁷⁴	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
Ü Espressione IV <u>oder</u> Ü Comprensione IV : Landeskundliche Themen ³⁷⁵	Klausur	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

5.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁷⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

³⁷² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁷³ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Italien“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello elementare)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

³⁷⁴ Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

³⁷⁵ Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

³⁷⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

5.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁷⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

³⁷⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

6. Fach Mathematik

6.1. Hauptfach

Wird das Fach Mathematik als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

6.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{378 379}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodule (80 ECTS)				
Algebra ³⁸⁰ VL ³⁸¹ (4 SWS) + Ü ³⁸² (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw.ca. 30 Minuten	TP	8
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ ³⁸³ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw.ca. 30 Minuten	TP	10
Analysis II ³⁸⁴ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw.ca. 30 Minuten	TP	10
Differentialgleichungen ³⁸⁵ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS) oder Dynamische Systeme ³⁸⁶ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw.ca. 30 Minuten	TP	Jeweils 4
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie ³⁸⁷ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw.ca. 30 Minuten	TP	9
Funktionentheorie ³⁸⁸ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. .ca. 30 Minuten	TP	4
Geometrie ³⁸⁹ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. . ca. 30 Minuten	TP	5

³⁷⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁷⁹ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

³⁸⁰ Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Lineare Algebra I und II.

³⁸¹ Vorlesung.

³⁸² Übung.

³⁸³ Große Übung.

³⁸⁴ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

³⁸⁵ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

³⁸⁶ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

³⁸⁷ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

³⁸⁸ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

³⁸⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I und II.

Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. . ca. 30 Minuten	TP	9
Lineare Algebra II ³⁹⁰ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. 30 Minuten	TP	9
Numerik ³⁹¹ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. . ca. 30 Minuten	TP	9
Programmierkurs VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	60 Minuten	TP	3

6.1.2. Wahlmodul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{392 393}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul (14)				
Vorlesungen (4 SWS)+ Übungen (2 SWS) ³⁹⁴	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	8
Proseminar ³⁹⁵ S ³⁹⁶ (2 SWS)	Seminar- Vortrag/ Ausarbeitung		LN	3
Seminar ³⁹⁷ S (2 SWS)	Seminar- Vortrag/ Ausarbeitung		LN	3

³⁹⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

³⁹¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

³⁹² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁹³ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

³⁹⁴ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

³⁹⁵ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

³⁹⁶ Seminar.

³⁹⁷ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

6.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁹⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I ³⁹⁹ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5
Fachdidaktik II ⁴⁰⁰ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5

³⁹⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁹⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II und Lineare Algebra I und II.

⁴⁰⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II, Lineare Algebra I und II, Geometrie und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie.

6.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Mathematik als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

6.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{401 402}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodule (80 ECTS)				
Algebra ⁴⁰³ VL ⁴⁰⁴ (4 SWS)+ Ü ⁴⁰⁵ (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	8
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ ⁴⁰⁶ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	10
Analysis II ⁴⁰⁷ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	10
Differentialgleichungen ⁴⁰⁸ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS) oder Dynamische Systeme ⁴⁰⁹ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	Jeweils 4

⁴⁰¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁰² Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴⁰³ Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Lineare Algebra I und II.

⁴⁰⁴ Vorlesung.

⁴⁰⁵ Übung.

⁴⁰⁶ Große Übung.

⁴⁰⁷ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴⁰⁸ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴⁰⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie ⁴¹⁰ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	9
Funktionentheorie ⁴¹¹ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	4
Geometrie ⁴¹² VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	5
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	9
Lineare Algebra II ⁴¹³ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. 30 Minuten	TP	9
Numerik ⁴¹⁴ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	9
Programmierkurs VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	60 Minuten	TP	3

6.2.2. Wahlmodul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{415 416}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul (8 ECTS)				
Vorlesungen (4 SWS) + Übungen (2 SWS) ⁴¹⁷	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	8

⁴¹⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴¹¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴¹² Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I und II.

⁴¹³ Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

⁴¹⁴ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴¹⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴¹⁶ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴¹⁷ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

6.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴¹⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I ⁴¹⁹ S ⁴²⁰ (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5
Fachdidaktik II ⁴²¹ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5

⁴¹⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴¹⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II und Lineare Algebra I und II.

⁴²⁰ Seminar.

⁴²¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II, Lineare Algebra I und II, Geometrie und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie.

6.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Mathematik als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

6.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{422 423}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodule (57 ECTS)				
Algebra ⁴²⁴ VL ⁴²⁵ (4 SWS)+ Ü ⁴²⁶ (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	8
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ ⁴²⁷ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	10
Differentialgleichungen ⁴²⁸ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS) oder Dynamische Systeme ⁴²⁹ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	Jeweils 4

⁴²² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴²³ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴²⁴ Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Lineare Algebra I und II.

⁴²⁵ Vorlesung.

⁴²⁶ Übung.

⁴²⁷ Große Übung.

⁴²⁸ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴²⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie ⁴³⁰ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	9
Geometrie ⁴³¹ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	5
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	9
Lineare Algebra II ⁴³² VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. 30 Minuten	TP	9
Programmierkurs VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	60 Minuten	TP	3

6.3.2. Wahlmodul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{433 434}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodule (6 ECTS)				
Proseminar ⁴³⁵ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		LN	3
Seminar ⁴³⁶ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		LN	3

⁴³⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴³¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I und II.

⁴³² Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

⁴³³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴³⁴ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴³⁵ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

⁴³⁶ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

6.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁴³⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Fachdidaktik II ⁴³⁸ S ⁴³⁹ (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5

⁴³⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴³⁸ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II und Lineare Algebra I und II.

⁴³⁹ Seminar.

6.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Mathematik als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

6.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{440 441}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodule (80 ECTS)				
Algebra ⁴⁴² VL ⁴⁴³ (4 SWS)+ Ü ⁴⁴⁴ (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	8
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ ⁴⁴⁵ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	10
Analysis II ⁴⁴⁶ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	10
Differentialgleichungen ⁴⁴⁷ VL (2 SWS + Ü (1 SWS) oder Dynamische Systeme ⁴⁴⁸ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	Jeweils 4

⁴⁴⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁴¹ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴⁴² Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Lineare Algebra I und II.

⁴⁴³ Vorlesung.

⁴⁴⁴ Übung.

⁴⁴⁵ Große Übung.

⁴⁴⁶ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴⁴⁷ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴⁴⁸ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie ⁴⁴⁹ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	9
Funktionentheorie ⁴⁵⁰ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	4
Geometrie ⁴⁵¹ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	5
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	9
Lineare Algebra II ⁴⁵² VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. 30 Minuten	TP	9
Numerik ⁴⁵³ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	9
Programmierkurs VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	60 Minuten	TP	3

⁴⁴⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴⁵⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴⁵¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I und II.

⁴⁵² Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

⁴⁵³ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

6.4.2. Wahlmodul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{454 455}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodule (14 ECTS)				
Vorlesungen (4 SWS) + Übungen (2 SWS) ⁴⁵⁶	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	8
Proseminar ⁴⁵⁷ S ⁴⁵⁸ (2 SWS)	Seminar- Vortrag/ Ausarbeitung		LN	3
Seminar ⁴⁵⁹ S (2 SWS)	Seminar- Vortrag/ Ausarbeitung		LN	3

6.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁶⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I ⁴⁶¹ S ⁴⁶² (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5
Fachdidaktik II ⁴⁶³ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5

⁴⁵⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁵⁵ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴⁵⁶ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴⁵⁷ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴⁵⁸ Seminar.

⁴⁵⁹ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴⁶⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁶¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II und Lineare Algebra I und II.

⁴⁶² Seminar.

⁴⁶³ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II, Lineare Algebra I und II, Geometrie und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie.

6.4.4. Ergänzendes Modul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁴⁶⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Vorlesungen (4 SWS) ⁴⁶⁵	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	6

⁴⁶⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁶⁵ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

6.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Mathematik als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Prüfungsordnung für Gymnasiallehrerstudiengänge vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

6.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{466 467}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodule (57 ECTS)				
Algebra ⁴⁶⁸ VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	8
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	10
Differentialgleichungen ⁴⁶⁹ VL (2 SWS + Ü (1 SWS) oder Dynamische Systeme ⁴⁷⁰ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	Jeweils 4

⁴⁶⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁶⁷ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴⁶⁸ Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Lineare Algebra I und II.

⁴⁶⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴⁷⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie ⁴⁷¹ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	9
Geometrie ⁴⁷² VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	5
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	9
Lineare Algebra II ⁴⁷³ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. 30 Minuten	TP	9
Programmierkurs VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	60 Minuten	TP	3

6.5.2. Wahlmodul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁷⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodule (12 ECTS)				
Vorlesungen (4 SWS) ⁴⁷⁵	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	6
Proseminar ⁴⁷⁶ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		LN	3
Seminar ⁴⁷⁷ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		LN	3

⁴⁷¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴⁷² Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I und II.

⁴⁷³ Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

⁴⁷⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁷⁵ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

⁴⁷⁶ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

⁴⁷⁷ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

6.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁷⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Fachdidaktik II479 S ⁴⁸⁰ (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5

6.5.4. Ergänzendes Modul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁸¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Vorlesungen (4 SWS) ⁴⁸²	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	6

⁴⁷⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁷⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II und Lineare Algebra I und II.

⁴⁸⁰ Seminar.

⁴⁸¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁸² Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

7. Fach Philosophie/Ethik

Das Studium des Faches Philosophie/Ethik setzt das Latinum oder das Graecum voraus. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, können diese nachgeholt werden und müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Philosophie/Ethik folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen: Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

7.1. Hauptfach

Wird das Fach Philosophie/Ethik als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

7.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁸³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Systematik der Philosophie (20/22 ECTS)⁴⁸⁴				
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Einführung in eine Disziplin der Philosophie	-	-	LN	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

⁴⁸³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁸⁴ In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übungen) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man zwei ECTS-Punkte.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁸⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Geschichte der Philosophie (18/20 ECTS)				
PS Antike/Mittelalter ⁴⁸⁶	Hausarbeit	-	LN oder TP ⁴⁸⁷	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁸⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Ethik (22 ECTS)				
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Angewandte Ethik	-	-	LN	4
PS/HS ⁴⁸⁹ Allgemeine Ethik	Hausarbeit	-	TP	6/8
PS/HS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6/8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁹⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Philosophie und Religion (16 ECTS)				
HS Philosophie und Weltreligionen	Hausarbeit	-	TP	8
HS Religionsphilosophie	-	-	LN	8

⁴⁸⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁸⁶ Eines der drei Proseminare aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ kann durch eine entsprechende Vorlesung ersetzt werden. Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall eine Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu absolvieren. Für das Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung erhält man zusammen 6 ECTS-Punkte.

⁴⁸⁷ In zwei der drei Modulveranstaltungen aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

⁴⁸⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁸⁹ Von den beiden Seminaren „Allgemeine Ethik“ und „Angewandte Ethik/Politische Philosophie“ aus dem Pflichtmodul „Ethik“ muss eines als Proseminar und eines als Hauptseminar belegt werden. Für das absolvierte Proseminar erhält man 6, für das Hauptseminar 8 ECTS-Punkte.

⁴⁹⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

7.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁹¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (16 ECTS)				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁹²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Geschichte der Philosophie (16 ECTS)				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

7.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁹³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Grundlagen der Fachdidaktik Philosophie/Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	5
Ü Fachlich-didaktische Erschließung der Bildungsstandards des Philosophie-/ Ethikunterrichts	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

⁴⁹¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁹² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁹³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

7.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Philosophie/Ethik als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

7.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁹⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Systematik der Philosophie (20/22 ECTS)⁴⁹⁵				
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Einführung in eine Disziplin der Philosophie	-	-	LN	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁹⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Geschichte der Philosophie (18/20 ECTS)				
PS Antike/Mittelalter ⁴⁹⁷	Hausarbeit	-	LN oder TP ⁴⁹⁸	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6

⁴⁹⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁹⁵ In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übungen) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man zwei ECTS-Punkte.

⁴⁹⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁹⁷ Eines der drei Proseminare aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ kann durch eine entsprechende Vorlesung ersetzt werden. Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall eine Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu absolvieren. Für das Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung erhält man zusammen 6 ECTS-Punkte.

⁴⁹⁸ In zwei der drei Modulveranstaltungen aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁹⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Ethik (24 ECTS)				
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
PS Allgemeine Ethik	Hausarbeit	-	LN oder TP ⁵⁰⁰	6
PS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
HS Allgemeine Ethik oder HS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁰¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Philosophie und Religion (16 ECTS)				
HS Philosophie und Weltreligionen	Hausarbeit	-	TP	8
HS Religionsphilosophie	-	-	LN	8

7.2.2. Wahlmodul

Von den folgenden Modulen⁵⁰² muss eins gewählt werden:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁰³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (8 ECTS)				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8

⁴⁹⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁰⁰ In einem der beiden Proseminare „Allgemeine Ethik“ oder „Angewandte Ethik/Politische Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

⁵⁰¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁰² Die Veranstaltungen aus den Wahlmodulen setzen die Zwischenprüfung voraus.

⁵⁰³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁰⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Geschichte der Philosophie (8 ECTS)				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

7.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁰⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Grundlagen der Fachdidaktik Philosophie/Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	5
Ü Fachlich-didaktische Erschließung der Bildungsstandards des Philosophie-/ Ethikunterrichts	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

⁵⁰⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁰⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

7.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Philosophie/Ethik als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktik-modulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

7.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁰⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Systematik der Philosophie (12/13 ECTS)⁵⁰⁷				
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁰⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Geschichte der Philosophie (18/19 ECTS)				
PS Antike/Mittelalter ⁵⁰⁹	Hausarbeit	-	LN oder TP ⁵¹⁰	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6

⁵⁰⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁰⁷ In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (15 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übung) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man einen ECTS-Punkt.

⁵⁰⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁰⁹ Eines der drei Proseminare aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ kann durch eine entsprechende Vorlesung ersetzt werden. Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall eine Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu absolvieren. Für das Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung erhält man zusammen 6 ECTS-Punkte.

⁵¹⁰ In zwei der drei Modulveranstaltungen aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵¹¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Ethik (16 ECTS)				
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Angewandte Ethik	-	-	LN	4
HS Allgemeine Ethik	Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵¹²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Philosophie und Religion (8 ECTS)				
HS Philosophie und Weltreligionen	Hausarbeit	-	TP	8

7.3.2. Wahlmodul

Von den folgenden Modulen⁵¹³ muss eines gewählt werden:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵¹⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (8 ECTS)				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵¹⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Geschichte der Philosophie (8 ECTS)				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

⁵¹¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵¹² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵¹³ Die Veranstaltungen aus den Wahlmodulen setzen die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule „Systematik der Philosophie“, „Geschichte der Philosophie“ und „Ethik“ voraus.

⁵¹⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵¹⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

7.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵¹⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Ü Fachlich-didaktische Erschließung der Bildungsstandards des Philosophie-/ Ethikunterrichts	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

⁵¹⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

7.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

7.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵¹⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Systematik der Philosophie (20/22 ECTS)⁵¹⁸				
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Einführung in eine Disziplin der Philosophie	-	-	LN	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵¹⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Geschichte der Philosophie (18/20 ECTS)				
PS Antike/Mittelalter ⁵²⁰	Hausarbeit	-	LN oder TP ⁵²¹	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6

⁵¹⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵¹⁸ In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übungen) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man zwei ECTS-Punkte.

⁵¹⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵²⁰ Eines der drei Proseminare aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ kann durch eine entsprechende Vorlesung ersetzt werden. Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall eine Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu absolvieren. Für das Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung erhält man zusammen 6 ECTS-Punkte.

⁵²¹ In zwei der drei Modulveranstaltungen aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵²²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Ethik (22 ECTS)				
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Angewandte Ethik	-	-	LN	4
PS/HS Allgemeine Ethik ⁵²³	Hausarbeit	-	LN oder TP	6/8
PS/HS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	LN oder TP	6/8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵²⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Philosophie und Religion (16 ECTS)				
HS Philosophie und Weltreligionen	Hausarbeit	-	TP	8
HS Religionsphilosophie	-	-	LN	8

7.4.2. Wahlmodul

Von den folgenden Modulen⁵²⁵ muss eins gewählt werden:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵²⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (16 ECTS)				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8

⁵²² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵²³ Von den beiden Seminaren „Allgemeine Ethik“ und „Angewandte Ethik/Politische Philosophie“ aus dem Pflichtmodul „Ethik“ muss eines als Proseminar und eines als Hauptseminar belegt werden. In einer der beiden Lehrveranstaltungen muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden. Für das absolvierte Proseminar erhält man 6, für das Hauptseminar 8 ECTS-Punkte.

⁵²⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵²⁵ Die Veranstaltungen aus den Wahlmodulen setzen die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule „Systematik der Philosophie“, „Geschichte der Philosophie“ und „Ethik“ voraus.

⁵²⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵²⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Geschichte der Philosophie (16 ECTS)				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

7.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵²⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Grundlagen der Fachdidaktik Philosophie/Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	5
Ü Fachlich-didaktische Erschließung der Bildungsstandards des Philosophie-/ Ethikunterrichts	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

7.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵²⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul Fachwissenschaft (6 ECTS)				
PS Theoretische Philosophie oder PS Allgemeine Ethik oder PS Angewandte Ethik/Politische Philosophie oder PS Antike/Mittelalter oder PS 16.-18. Jahrhundert oder PS 19./20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	TP	6

⁵²⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵²⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵²⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

7.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

7.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵³⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Systematik der Philosophie (12/13 ECTS)⁵³¹				
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵³²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Geschichte der Philosophie (18/19 ECTS)				
PS Antike/Mittelalter ⁵³³	Hausarbeit	-	LN oder TP ⁵³⁴	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6

⁵³⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵³¹ In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (15 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übung) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man einen ECTS-Punkt.

⁵³² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵³³ Eines der drei Proseminare aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ kann durch eine entsprechende Vorlesung ersetzt werden. Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall eine Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu absolvieren. Für das Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung erhält man zusammen 6 ECTS-Punkte.

⁵³⁴ In zwei der drei Modulveranstaltungen aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵³⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Ethik (22 ECTS)				
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Angewandte Ethik	-	-	LN	4
PS/HS ⁵³⁶ Allgemeine Ethik	Hausarbeit	-	LN oder TP	6/8
PS/HS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	LN oder TP	6/8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵³⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Philosophie und Religion (8 ECTS)				
HS Philosophie und Weltreligionen	Hausarbeit	-	TP	8

7.5.2. Wahlmodul

Von den folgenden Modulen⁵³⁸ muss eins gewählt werden:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵³⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (8 ECTS)				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8

⁵³⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵³⁶ Von den beiden Seminaren „Allgemeine Ethik“ und „Angewandte Ethik/Politische Philosophie“ aus dem Pflichtmodul „Ethik“ muss eines als Proseminar und eines als Hauptseminar belegt werden. In einer der beiden Lehrveranstaltungen muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden. Für das absolvierte Proseminar erhält man 6, für das Hauptseminar 8 ECTS-Punkte.

⁵³⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵³⁸ Die Veranstaltungen aus den Wahlmodulen setzen die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule „Systematik der Philosophie“, „Geschichte der Philosophie“ „Ethik“ voraus.

⁵³⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁴⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Geschichte der Philosophie (8 ECTS)				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

7.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁴¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Ü Fachlich-didaktische Erschließung der Bildungsstandards des Philosophie-/ Ethikunterrichts	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

7.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁴²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul Fachwissenschaft (6 ECTS)				
PS Theoretische Philosophie oder PS Allgemeine Ethik oder PS Angewandte Ethik/Politische Philosophie oder PS Antike/Mittelalter oder PS 16.-18. Jahrhundert oder PS 19./20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	TP	6

⁵⁴⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁴¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁴² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

8. Fach Spanisch

Die vorliegende Modulprüfungsordnung umfasst die in der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Spanisch aufgeführten verbindlichen Studienbereiche. Der Bereich Landes- und Kulturwissenschaften wird durch wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlmodule sowie durch die ausschließlich mit landeskundlichem Material operierenden Lehrveranstaltungen der Sprachpraxis auf Niveaustufe III und IV ausgewiesen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Spanisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in spanischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in spanischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt (laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009) in spanischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem spanischsprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Im Bereich der sprachpraktischen Ausbildung wird als Mindestniveau B1 des gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende propädeutische Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. In diesem Fall können laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009, §5 (1), insgesamt bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. D.h. die Regelstudienzeit kann in diesem Fall bis zu zwei Semester verlängert werden.

Laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Spanisch werden als Studienvoraussetzungen (a) Grundkenntnisse in Latein und (b) Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, werden sie in einem studienbegleitenden Propädeutikum nachgeholt. Sowohl der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse in Latein (2 SWS „Latein für Romanisten“, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet) als auch der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (6 SWS) müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Spanisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

8.1. Hauptfach

Wird das Fach Spanisch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen

fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

8.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁴³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁵⁴⁴				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ⁵⁴⁵	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁵⁴⁶	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁵⁴³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁴⁴ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁵⁴⁵ Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

⁵⁴⁶ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁴⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁵⁴⁸				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁵⁴⁹	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁵⁴⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁵⁴⁸ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁵⁴⁹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁵⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)⁵⁵¹				
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ⁵⁵²	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

⁵⁵⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁵¹ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expresión I“ und „Comprensión I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traducción (nivel básico)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

⁵⁵² Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁵³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)⁵⁵⁴				
PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder ⁵⁵⁵	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁵⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)⁵⁵⁷				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

⁵⁵³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁵⁴ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

⁵⁵⁵ Das Proseminar „Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

⁵⁵⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁵⁷ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveaustufe II) voraus.

Ü Comprensión IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
---	--	---------------	----	---

8.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁵⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)⁵⁵⁹				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traducción (nivel avanzado)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

8.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁶⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

⁵⁵⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁵⁹ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción (nivel avanzado)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

⁵⁶⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

8.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Spanisch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

8.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁶¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁵⁶²				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ⁵⁶³	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁵⁶⁴	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁵⁶¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁶² Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁵⁶³ Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

⁵⁶⁴ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁶⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁵⁶⁶				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁵⁶⁷	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁵⁶⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁵⁶⁶ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁵⁶⁷ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁶⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)⁵⁶⁹				
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ⁵⁷⁰	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

⁵⁶⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁶⁹ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expresión I“ und „Comprensión I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traducción (nivel básico)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

⁵⁷⁰ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁷¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)⁵⁷²				
PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder ⁵⁷³	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁷⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)⁵⁷⁵				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

⁵⁷¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁷² Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

⁵⁷³ Das Proseminar „Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

⁵⁷⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁷⁵ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II) voraus.

Ü Comprensión IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
---	---	---------------	----	---

8.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁷⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)⁵⁷⁷				
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8/4
Ü Traducción (nivel avanzado)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

8.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁷⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5
Fachdidaktik II	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

⁵⁷⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁷⁷ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción (nivel avanzado)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

⁵⁷⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

8.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Spanisch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

8.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁷⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁵⁸⁰				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ⁵⁸¹	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁵⁸²	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁵⁷⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁸⁰ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁵⁸¹ Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

⁵⁸² Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁸³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁵⁸⁴				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁵⁸⁵	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁵⁸³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁵⁸⁴ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁵⁸⁵ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁸⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)⁵⁸⁷				
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁸⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (8 ECTS)⁵⁸⁹				
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

⁵⁸⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁸⁷ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expresión I“ und „Comprensión I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traducción (nivel básico)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

⁵⁸⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁸⁹ Ein Hauptseminar ist zu wählen. Die Teilnahme am zu wählenden Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁹⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)⁵⁹¹				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV oder Ü Comprensión IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

⁵⁹⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁹¹ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

8.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁹²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)⁵⁹³				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder ⁵⁹⁴	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
Ü Expresión IV oder Ü Comprensión IV: Landeskundliche Themen ⁵⁹⁵	Klausur und semester-begleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semester-begleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

⁵⁹² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁹³ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción I (nivel básico)“ wird vor erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

⁵⁹⁴ Das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

⁵⁹⁵ Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

8.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁹⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

⁵⁹⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

8.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Spanisch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

8.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁹⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁵⁹⁸				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ⁵⁹⁹	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁶⁰⁰	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁵⁹⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁹⁸ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁵⁹⁹ Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

⁶⁰⁰ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶⁰¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁶⁰²				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁶⁰³	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁶⁰¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁶⁰² Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁶⁰³ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶⁰⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)⁶⁰⁵				
PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder ⁶⁰⁶	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

⁶⁰⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁰⁵ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Seminar „Proseminar Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

⁶⁰⁶ Das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶⁰⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)⁶⁰⁸				
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ⁶⁰⁹	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

⁶⁰⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁰⁸ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expresión I“ und „Comprensión I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traducción (nivel básico)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

⁶⁰⁹ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶¹⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)⁶¹¹				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

⁶¹⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶¹¹ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ voraus.

8.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶¹²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)⁶¹³				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traducción (nivel avanzado)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

8.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶¹⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5
Fachdidaktik II	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

⁶¹² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶¹³ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción (nivel avanzado)“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert.

⁶¹⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

8.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶¹⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

⁶¹⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

8.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Spanisch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

8.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶¹⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁶¹⁷				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ⁶¹⁸	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁶¹⁹	Mündliche und / oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁶¹⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶¹⁷ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁶¹⁸ Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁶¹⁹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶²⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁶²¹				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁶²²	Mündliche und /oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁶²⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶²¹ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁶²² Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶²³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)⁶²⁴				
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

⁶²³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶²⁴ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expresión I“ und „Comprensión I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶²⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁶²⁶				
PS Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder ⁶²⁷	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft oder HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶²⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)⁶²⁹				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV oder Ü Comprensión IV Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

⁶²⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶²⁶ Die Teilnahme am zu wählenden Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

⁶²⁷ Das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

⁶²⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶²⁹ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

8.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶³⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)⁶³¹				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder ⁶³²	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
Ü Expresión IV oder Ü Comprensión IV: Landeskundliche Themen ⁶³³	Klausur	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

⁶³⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶³¹ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción (nivel básico)“ wird vor Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

⁶³² Das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

⁶³³ Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

8.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶³⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

8.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶³⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

⁶³⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶³⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

9. Fach Informatik

Entsprechend der Regelung des § 15 dieser Prüfungsordnung können Lehrveranstaltungen im Fach Informatik in englischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu absolvieren sein. Soweit von diesen Möglichkeiten im Sinne der beiden vorstehenden Sätze Gebrauch gemacht werden soll, wird dies spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

9.1. Hauptfach

Wird das Fach Informatik als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

9.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶³⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodule (86 ECTS)				
Formale Grundlagen der Informatik VL ⁶³⁷ + GÜ ⁶³⁸	Klausur	90 Minuten	TP	6
Theoretische Informatik ⁶³⁹ VL + GÜ	Klausur	90 Minuten	TP	6
Praktische Informatik I VL + Ü ⁶⁴⁰	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb; Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	8

⁶³⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶³⁷ Vorlesung.

⁶³⁸ Große Übung.

⁶³⁹ Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Praktische Informatik I und II, Formale Grundlagen der Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁴⁰ Übung.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Praktische Informatik II ⁶⁴¹ VL + Ü	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb; Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	6
Programmierpraktikum I ⁶⁴²	Practical Programming Competence Tests, Praktische Leistungsnachweise, Regelmäßige Teilnahme an Präsenzübung	Programming Competence Test: 180 Minuten	TP	5
Programmierpraktikum II	Practical Programming Competence Tests, Praktische Leistungsnachweise, Regelmäßige Teilnahme an Präsenzübung	Programming Competence Test: 180 min.	TP	5
Praktikum Software Engineering ⁶⁴³	schriftliche Ausarbeitung und entwickeltes System, Teammeetings und Kolloquia, Praktische Leistungsnachweise	3 Kolloquien à max. 30 Minuten, 14 Teammeetings à max. 2 Std.	TP	5
Softwaretechnik ⁶⁴⁴ VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Algorithmen und Datenstrukturen ⁶⁴⁵ VL + GÜ	Klausur	90 Minuten	TP	8
Künstliche Intelligenz ⁶⁴⁶ VL + Ü	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	6
Datenbanksysteme I ⁶⁴⁷ VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	8

⁶⁴¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

⁶⁴² Inhaltliche Voraussetzungen: Benutzerkenntnisse eines modernen Betriebssystems.

⁶⁴³ Inhaltliche Voraussetzungen: Programmierpraktikum I, Praktische Informatik I, Programmierpraktikum II, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁴⁴ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁴⁵ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I

⁶⁴⁶ Inhaltliche Voraussetzungen: Formale Grundlagen der Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierkenntnisse.

⁶⁴⁷ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierkenntnisse.

Computer Networks ⁶⁴⁸ VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Kryptographie I ⁶⁴⁹ VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Fachseminar ⁶⁵⁰ S ⁶⁵¹	Vortrag/ Hausarbeit		TP	5

9.1.2. Wahlmodul

Kurse mit Informatik-Bezug aus dem Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik, sofern die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die geeigneten Vorlesungen werden rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁵⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul (8 ECTS)				
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Schlüsselqualifikation	Vortrag/ Hausarbeit		LN	2

⁶⁴⁸ Inhaltliche Voraussetzungen: Very good knowledge of a higher programming language (e.g., Java, C++), good knowledge of algorithms and data structures.

⁶⁴⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁵⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II, Softwaretechnik, Datenbanksysteme, Computer Networks.

⁶⁵¹ Seminar.

⁶⁵⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

9.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁵³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Fachdidaktik (10 ECTS)				
Didaktik der Informatik I ⁶⁵⁴ S	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5
Didaktik der Informatik II ⁶⁵⁵ S	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5

⁶⁵³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁵⁴ Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II.

⁶⁵⁵ Inhaltliche Voraussetzungen: Didaktik der Informatik I.

9.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Informatik als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

9.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁶⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodule (86 ECTS)				
Formale Grundlagen der Informatik VL ⁶⁶¹ + GÜ ⁶⁶²	Klausur	90 Minuten	TP	6
Theoretische Informatik ⁶⁶³ VL + GÜ	Klausur	90 Minuten	TP	6
Praktische Informatik I VL + Ü ⁶⁶⁴	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb; Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	8
Praktische Informatik II ⁶⁶⁵ VL + Ü	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb; Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	6

⁶⁶⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁶¹ Vorlesung.

⁶⁶² Große Übung.

⁶⁶³ Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Praktische Informatik I und II, Formale Grundlagen der Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁶⁴ Übung.

⁶⁶⁵ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Programmierpraktikum I ⁶⁶⁶	Practical Programming Competence Tests, Praktische Leistungsnachweise, Regelmäßige Teilnahme an Präsenzübung	Programming Competence Test: 180 Minuten	TP	5
Programmierpraktikum II	Practical Programming Competence Tests, Praktische Leistungsnachweise, Regelmäßige Teilnahme an Präsenzübung	Programming Competence Test: 180 min.	TP	5
Praktikum Software Engineering ⁶⁶⁷	schriftliche Ausarbeitung und entwickeltes System, Teammeetings und Kolloquia, Praktische Leistungsnachweise	3 Kolloquien à max. 30 Minuten, 14 Teammeetings à max. 2 Std.	TP	5
Softwaretechnik ⁶⁶⁸ VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Algorithmen und Datenstrukturen ⁶⁶⁹ VL + GÜ	Klausur	90 Minuten	TP	8
Künstliche Intelligenz ⁶⁷⁰ VL + Ü	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	6
Datenbanksysteme I ⁶⁷¹ VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	8
Computer Networks ⁶⁷² VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Kryptographie I ⁶⁷³ VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁶⁶⁶ Inhaltliche Voraussetzungen: Benutzerkenntnisse eines modernen Betriebssystems.

⁶⁶⁷ Inhaltliche Voraussetzungen: Programmierpraktikum I, Praktische Informatik I, Programmierpraktikum II, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁶⁸ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁶⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

⁶⁷⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Formale Grundlagen der Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierkenntnisse.

⁶⁷¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierkenntnisse.

⁶⁷² Inhaltliche Voraussetzungen: Very good knowledge of a higher programming language (e.g., Java, C++), good knowledge of algorithms and data structures.

⁶⁷³ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Fachseminar ⁶⁷⁴ S ⁶⁷⁵	Vortrag/ Hausarbeit		TP	5
---	------------------------	--	----	---

9.2.2. Wahlmodul

Kurs mit Informatik-Bezug aus dem Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik, sofern die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die geeigneten Vorlesungen werden rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁸⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul (8 ECTS)				
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6

9.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁵⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Fachdidaktik (10 ECTS)				
Didaktik der Informatik I ⁶⁵⁷ S	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5
Didaktik der Informatik II ⁶⁵⁸ S	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5

⁶⁷⁴ Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II, Softwaretechnik, Datenbanksysteme, Computer Networks.

⁶⁷⁵ Seminar.

⁶⁸⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁵⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁵⁷ Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II.

⁶⁵⁸ Inhaltliche Voraussetzungen: Didaktik der Informatik I.

9.3. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Informatik als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

9.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁸⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodule (86 ECTS)				
Formale Grundlagen der Informatik VL ⁶⁸⁵ + GÜ ⁶⁸⁶	Klausur	90 Minuten	TP	6
Theoretische Informatik ⁶⁸⁷ VL + GÜ	Klausur	90 Minuten	TP	6
Praktische Informatik I VL + Ü ⁶⁸⁸	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb; Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	8
Praktische Informatik II ⁶⁸⁹ VL + Ü	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb; Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	6

⁶⁸⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁸⁵ Vorlesung.

⁶⁸⁶ Große Übung.

⁶⁸⁷ Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Praktische Informatik I und II, Formale Grundlagen der Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁸⁸ Übung.

⁶⁸⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Programmierpraktikum I ⁶⁹⁰ (4 SWS)	Practical Programming Competence Tests, Praktische Leistungsnachweise, Regelmäßige Teilnahme an Präsenzübung	Programming Competence Test: 180 Minuten	TP	5
Programmierpraktikum II	Practical Programming Competence Tests, Praktische Leistungsnachweise, Regelmäßige Teilnahme an Präsenzübung	Programming Competence Test: 180 min.	TP	5
Praktikum Software Engineering ⁶⁹¹	schriftliche Ausarbeitung und entwickeltes System, Teammeetings und Kolloquia, Praktische Leistungsnachweise	3 Kolloquien à max. 30 Minuten, 14 Teammeetings à max. 2 Std.	TP	5
Softwaretechnik ⁶⁹² VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Algorithmen und Datenstrukturen ⁶⁹³ VL + GÜ	Klausur	90 Minuten	TP	8
Künstliche Intelligenz ⁶⁹⁴ VL + Ü	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	6
Datenbanksysteme I ⁶⁹⁵ VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	8
Computer Networks ⁶⁹⁶ VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁶⁹⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Benutzerkenntnisse eines modernen Betriebssystems.

⁶⁹¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Programmierpraktikum I, Praktische Informatik I, Programmierpraktikum II, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁹² Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁹³ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

⁶⁹⁴ Inhaltliche Voraussetzungen: Formale Grundlagen der Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierkenntnisse.

⁶⁹⁵ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierkenntnisse.

⁶⁹⁶ Inhaltliche Voraussetzungen: Very good knowledge of a higher programming language (e.g., Java, C++), good knowledge of algorithms and data structures.

Kryptographie I ⁶⁹⁷ VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Fachseminar ⁶⁹⁸ S ⁶⁹⁹	Vortrag/ Hausarbeit		TP	5

9.3.2. Wahlmodul

Kurse mit Informatik-Bezug aus dem Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik, sofern die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die geeigneten Vorlesungen werden rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁵⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul (12 ECTS)				
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

9.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁶⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Fachdidaktik (10 ECTS)				
Didaktik der Informatik I ⁶⁶¹ S	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5
Didaktik der Informatik II ⁶⁶² S	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5

⁶⁹⁷ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁹⁸ Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II, Softwaretechnik, Datenbanksysteme, Computer Networks.

⁶⁹⁹ Seminar.

⁶⁵⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁶⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁶¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II.

⁶⁶² Inhaltliche Voraussetzungen: Didaktik der Informatik I.

9.3.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶⁶³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁶⁶³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

10. Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

10.1. Hauptfach

Wird das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

10.1.1. Pflichtmodule (80 ECTS)

10.1.1.1. Politikwissenschaft (48 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁶⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	---	-------------------	-----------	-------------

Pflichtmodul Politikwissenschaft I (8 ECTS)				
VL Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	6
Ü Wissenschaftliches Arbeiten	Hausaufgabe(n)	-	LN	2

⁶⁶⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Pflichtmodul Methoden und Statistik (12 ECTS)				
VL Datenerhebung	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL + Ü Datenauswertung	Klausur	90 Minuten	TP	7

Pflichtmodul Politikwissenschaft II (28 ECTS)⁶⁶⁵				
VL Einführung in die Politische Soziologie	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Einführung in die Internationalen Beziehungen	Klausur	90 Minuten	TP	6
ProS Einführung in die Vergleichende Regierungslehre / Politische Soziologie / Internationale Beziehungen ⁶⁶⁶	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	5
ProS Einführung in die Politische Theorie ⁶⁶⁷	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	5

⁶⁶⁵ Voraussetzung für die Teilnahme am Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“ sind grundsätzlich die bestandenen Module „Politikwissenschaft I“ und „Methoden und Statistik“. In den beiden Pflichtmodulen darf höchstens je eine Leistung fehlen, um das Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“ besuchen zu können.

⁶⁶⁶ Ein Proseminar aus einem der genannten Bereiche muss gewählt werden.

⁶⁶⁷ Ein Proseminar in Vergleichender Regierungslehre wird als Äquivalent für ein Proseminar in Politischer Theorie anerkannt.

10.1.1.2. Wirtschaftswissenschaft (32 ECTS)

Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre (20 ECTS)				
VL + Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Minuten	TP	8
VL + Ü Wirtschaftsgeschichte	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Wirtschaftsgeographie	Klausur	90 Minuten	TP	6

Pflichtmodul Betriebswirtschaftslehre (12 ECTS)				
VL + Ü Grundlagen des externen Rechnungswesens	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Management	Klausur	90 Minuten	TP	6

10.1.2. Wahlmodule (14 ECTS)

10.1.2.1. Wahlmodule Politikwissenschaft

Es stehen sechs Wahlmodule mit jeweils 14 ECTS Punkten im Bereich Politikwissenschaft zur Verfügung. Eines der sechs Module kann gewählt werden⁶⁶⁸.

Wahlmodul Politische Soziologie I (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	Klausur	90 Minuten	TP	7

Wahlmodul Politische Soziologie II (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Klausur	90 Minuten	TP	7

Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre I (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden	Klausur	90 Minuten	TP	7

⁶⁶⁸ Voraussetzung für die Teilnahme an den Wahlmodulen ist grundsätzlich das bestandene Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“. In dem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um ein Wahlmodul besuchen zu können.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung**

Regierungslehre I				
-------------------	--	--	--	--

Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre II (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Klausur	90 Minuten	TP	7

Wahlmodul Internationale Beziehungen I (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	Klausur	90 Minuten	TP	7

Wahlmodul Internationale Beziehungen II (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Klausur	90 Minuten	TP	7

10.1.2.2. Wahlmodule Wirtschaftswissenschaft

Im Bereich Wirtschaftswissenschaft stehen zwei Wahlmodule zur Verfügung. Das eine Wahlmodul deckt das Fach Volkswirtschaftslehre ab, das andere Wahlmodul beinhaltet das Fach Betriebswirtschaftslehre.

Wahlmodul Volkswirtschaftslehre (14 ECTS)				
VL + Ü Analysis	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL Quantitative Methoden	Qualifizierte Teilnahme	-	LN	1
VL + Ü Mikroökonomie A ⁶⁶⁹	Klausur	120 Minuten	TP	8

Wahlmodul Betriebswirtschaftslehre (14 ECTS)⁶⁷⁰				
VL + Ü Marketing	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Internes Rechnungswesen	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Finanzwirtschaft	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Produktion	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Finanzmathematik + VL + Ü Quantitative Methoden	Klausuren, kleine Hausarbeit	2 x 45 Minuten	TP	7

⁶⁶⁹ Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorlesung „Mikroökonomie A“ ist die bestandene Vorlesung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“.

⁶⁷⁰ Aus den angebotenen Veranstaltungen können zwei gewählt werden.

10.1.3. Fachdidaktik (10 ECTS)

S Politikdidaktik ⁶⁷¹	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	6
S Wirtschafts-berufliche Kompe-tenzentwicklung II ⁶⁷²	schriftliche Prüfung	60 Minuten	TP	4

⁶⁷¹ Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Politikdidaktik“ ist grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Politikwissenschaft I“. In dem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um das Seminar „Politikdidaktik“ besuchen zu können. Das fachdidaktische Seminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

⁶⁷² Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung II“ ist grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Volkswirtschaftslehre“ und „Betriebswirtschaftslehre“. In jedem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um das Seminar „Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung II“ besuchen zu können.

10.2. Erweiterungsfach im Hauptfachumfang

Wird das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft als Erweiterungsfach im Hauptfachumfang studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach im Hauptfachumfang folgende Module:

10.2.1. Pflichtmodule (80 ECTS)

10.2.1.1. Politikwissenschaft (48 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁷³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	---	-------------------	-----------	-------------

Pflichtmodul Politikwissenschaft I (8 ECTS)				
VL Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	6
Ü Wissenschaftliches Arbeiten	Hausaufgabe(n)	-	LN	2

Pflichtmodul Methoden und Statistik (12 ECTS)				
VL Datenerhebung	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL + Ü Datenauswertung	Klausur	90 Minuten	TP	7

⁶⁷³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Pflichtmodul Politikwissenschaft II (28 ECTS)⁶⁷⁴				
VL Einführung in die Politische Soziologie	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Einführung in die Internationalen Beziehungen	Klausur	90 Minuten	TP	6
ProS Einführung in die Vergleichende Regierungslehre / Politische Soziologie / Internationale Beziehungen ⁶⁷⁵	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	5
ProS Einführung in die Politische Theorie ⁶⁷⁶	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	5

10.2.1.2. Wirtschaftswissenschaft (32 ECTS)

Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre (20 ECTS)				
VL + Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Minuten	TP	8
VL + Ü Wirtschaftsgeschichte	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Wirtschaftsgeographie	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁶⁷⁴ Voraussetzung für die Teilnahme am Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“ sind grundsätzlich die bestandenen Module „Politikwissenschaft I“ und „Methoden und Statistik“. In den beiden Pflichtmodulen darf höchstens je eine Leistung fehlen, um das Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“ besuchen zu können.

⁶⁷⁵ Ein Proseminar aus einem der genannten Bereiche muss gewählt werden.

⁶⁷⁶ Ein Proseminar in Vergleichender Regierungslehre wird als Äquivalent für ein Proseminar in Politischer Theorie anerkannt.

Pflichtmodul Betriebswirtschaftslehre (12 ECTS)				
VL + Ü Grundlagen des externen Rechnungswesens	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Management	Klausur	90 Minuten	TP	6

10.2.2. Wahlmodule (14 ECTS)

10.2.2.1. Wahlmodule Politikwissenschaft

Es stehen sechs Wahlmodule mit jeweils 14 ECTS Punkten im Bereich Politikwissenschaft zur Verfügung. Eines der sechs Module kann gewählt werden⁶⁷⁷.

Wahlmodul Politische Soziologie I (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	Klausur	90 Minuten	TP	7

Wahlmodul Politische Soziologie II (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Klausur	90 Minuten	TP	7

⁶⁷⁷ Voraussetzung für die Teilnahme an den Wahlmodulen ist grundsätzlich das bestandene Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“. In dem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um ein Wahlmodul besuchen zu können.

Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre I (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I	Klausur	90 Minuten	TP	7

Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre II (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Klausur	90 Minuten	TP	7

Wahlmodul Internationale Beziehungen I (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	Klausur	90 Minuten	TP	7

Wahlmodul Internationale Beziehungen II (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Klausur	90 Minuten	TP	7

10.2.2.2. Wahlmodule Wirtschaftswissenschaft

Im Bereich Wirtschaftswissenschaft stehen zwei Wahlmodule zur Verfügung. Das eine Wahlmodul deckt das Fach Volkswirtschaftslehre ab, das andere Wahlmodul beinhaltet das Fach Betriebswirtschaftslehre.

Wahlmodul Volkswirtschaftslehre (14 ECTS)				
VL + Ü Analysis	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL Quantitative Methoden	Qualifizierte Teilnahme	-	LN	1
VL + Ü Mikroökonomie A ⁶⁷⁸	Klausur	120 Minuten	TP	8

Wahlmodul Betriebswirtschaftslehre (14 ECTS)⁶⁷⁹				
VL + Ü Marketing	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Internes Rechnungswesen	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Finanzwirtschaft	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Produktion	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7

⁶⁷⁸ Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorlesung „Mikroökonomie A“ ist die bestandene Vorlesung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“.

⁶⁷⁹ Aus den angebotenen Veranstaltungen können zwei gewählt werden.

VL + Ü Finanzmathematik + VL + Ü Quantitative Methoden	Klausuren, kleine Hausarbeit	2 x 45 Minuten	TP	7
---	---------------------------------	----------------	----	---

10.2.3. Fachdidaktik (10 ECTS)

S Politikdidaktik ⁶⁸⁰	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	6
S Wirtschafts-berufliche Kompetenzentwicklung II ⁶⁸¹	schriftliche Prüfung	60 Minuten	TP	4

10.2.4. Ergänzendes Modul (6 ECTS)

Aus den folgenden Veranstaltungen kann eine ausgewählt werden. Veranstaltungen, die im Wahlmodul schon besucht wurden, dürfen nicht belegt werden.

VL + Ü Marketing	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Internes Rechnungswesen	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Finanzwirtschaft	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Produktion	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Finanzmathematik + VL + Ü Quantitative Methoden	Klausur	2 x 45 Minuten	TP	6

⁶⁸⁰ Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Politikdidaktik“ ist grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Politikwissenschaft I“. In dem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um das Seminar „Politikdidaktik“ besuchen zu können. Das fachdidaktische Seminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

⁶⁸¹ Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung II“ ist grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Volkswirtschaftslehre“ und „Betriebswirtschaftslehre“. In jedem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um das Seminar „Instruktionsdesign“ besuchen zu können.

Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen zur Orientierungs- und zur Zwischenprüfung

1. Fach Deutsch

1.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Studierende, die ihr Studium des Faches Deutsch ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, müssen für die Orientierungsprüfung die nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich absolvieren:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6

1.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Deutsch als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Nachweis für alle in den nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen werden. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2	Hausarbeit	-	TP	4
Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit	-	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit	-	TP	6
PS Synchrone Sprachwissenschaft	Hausarbeit	-	TP	6

2. Fach Englisch

2.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert, bzw. das Latinum nachgeholt werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Studierende, die ihr Studium des Faches Englisch ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, müssen für die Orientierungsprüfung die nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich absolvieren:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3

2.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Englisch als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die das Latinum bzw. die Kenntnisse einer modernen romanischen Fremdsprache erfolgreich nachgewiesen werden. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert bzw. das Latinum nachgeholt werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Studierende, die ihr Studium des Faches Englisch ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, müssen für die Zwischenprüfung die nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich absolvieren:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Intermediate Translation	Klausur	90 Minuten	TP	3
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS II Englische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

3. Fach Französisch

3.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4

3.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Französisch als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die Grundkenntnisse in Latein und in einer zweiten romanischen Sprache erfolgreich nachgewiesen werden⁶⁸². Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

⁶⁸² Dies gilt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Französisch ab dem Herbst-/ Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Französisch im Herbst-/Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, müssen den Nachweis über die Kenntnisse in der zweiten romanischen Sprache bis zum Ende des 9. Fachsemesters erbringen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	-	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ⁶⁸³	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	-	TP	3

⁶⁸³ Die abschließende Sprachkompetenzprüfung umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

4. Fach Geschichte

4.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen das Latein oder ein sprachpraktisches Propädeutikum nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Für die Orientierungsprüfung ist neben der VL Einführung in die Geschichtswissenschaft eines der drei nachfolgend aufgeführten Proseminare erfolgreich zu absolvieren:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
PS Altertum oder Mittelalter oder Neuzeit	Klausur, Hausarbeit	90 Minuten	TP	8

4.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Geschichte als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie das Latein, die Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache erfolgreich nachgewiesen werden. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert bzw. das Latein nachgeholt werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	LN	4

5. Fach Italienisch

5.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4

5.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Italienisch als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die Grundkenntnisse in Latein und in einer zweiten romanischen Sprache erfolgreich nachgewiesen werden⁶⁸⁴. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

⁶⁸⁴ Dies gilt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Italienisch ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Italienisch im Herbst-/Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, müssen den Nachweis über die Kenntnisse in der zweiten romanischen Sprache bis zum Ende des 9. Fachsemesters erbringen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
Ü Espressioni I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Espressioni II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	-	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ⁶⁸⁵	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	-	TP	3

⁶⁸⁵ Die abschließende Sprachkompetenzprüfung umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

6. Fach Mathematik

6.1. Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind zwei der nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren.

Nur bei den beiden innerhalb der Orientierungsprüfung absolvierten Modulveranstaltungen sind zweite Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung ausgeschlossen.

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	10
Analysis II VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	10
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	9
Lineare Algebra II VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	9

6.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Mathematik als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach im Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Semesters. Sie wird studienbegleitend durch die Teilnahme an den unter (2) aufgeführten Modulveranstaltungen abgelegt. Sie ist bestanden, wenn der Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	10
Analysis II VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	10
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	9
Lineare Algebra II VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	9
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS) oder Numerik VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	TP	9

7. Fach Philosophie/Ethik

7.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht im Erwerb zweier benoteter Prüfungsnachweise (TP) in einer Übung oder einem Proseminar. Sie erfolgt studienbegleitend und ist bis zum Ende des zweiten Semesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. Wenn das Latinum bzw. das Graecum nachgeholt werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen, von denen eine die Übung „Einführung in das Studium der Philosophie“ sein muss⁶⁸⁶.

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6
PS Antike/Mittelalter	Hausarbeit	-	TP	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	TP	6
PS Allgemeine Ethik	Hausarbeit	-	TP	6
PS Angewandte Ethik/ Politische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

⁶⁸⁶ Dies gilt ausschließlich für Studierenden, die ihr Studium im Fach Philosophie/ Ethik ab dem Herbst-/ Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben. Für die Studierenden, die ihr Studium im Fach Philosophie/ Ethik ab dem Herbst-/ Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, gilt, dass sie zwei der oben aufgeführten Veranstaltungen für die Orientierungsprüfung nachweisen müssen.

7.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Philosophie/Ethik als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und das Latinum bzw. das Graecum erfolgreich nachgewiesen werden. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. Wenn das Latinum bzw. das Graecum nachgeholt werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
PS Allgemeine Ethik oder PS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6
PS aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“	Hausarbeit	-	TP	6
Modulprüfung in einem der beiden Pflichtmodule „Systematik der Philosophie“ oder „Geschichte der Philosophie“	Mündliche Prüfung	30 Minuten	TP	2

8. Fach Spanisch

8.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4

8.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Deutsch als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die Grundkenntnisse in Latein und in einer zweiten romanischen Sprache erfolgreich nachgewiesen werden⁶⁸⁷. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

⁶⁸⁷ Dies gilt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Französisch ab dem Herbst-/ Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Französisch im Herbst-/Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, müssen den Nachweis über die Kenntnisse in der zweiten romanischen Sprache bis zum Ende des 9. Fachsemesters erbringen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	-	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ⁶⁸⁸	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	-	TP	3

⁶⁸⁸ Die abschließende Sprachkompetenzprüfung umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

9. Fach Informatik

9.1. Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind zwei der nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren.

Nur bei den beiden innerhalb der Orientierungsprüfung absolvierten Modulveranstaltungen sind zweite Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung ausgeschlossen.

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Formale Grundlagen der Informatik VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Praktische Informatik II VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

9.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Informatik als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Semesters. Sie wird studienbegleitend durch die Teilnahme an den unter (2) aufgeführten Modulveranstaltungen abgelegt. Sie ist bestanden, wenn der Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶⁸⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Formale Grundlagen der Informatik VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Praktische Informatik II VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Algorithmen und Datenstrukturen VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

⁶⁸⁹ In der Regel gelten die aufgeführten Prüfungsarten. Den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

10. Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft

10.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen.

Für die Orientierungsprüfung sind zwei der drei nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Datenerhebung	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL + Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Minuten	TP	8

10.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft als Hauptfach studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Nachweis für alle in den nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung nachgewiesen wird. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Datenerhebung	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL + Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Minuten	TP	8
VL+Ü Datenauswertung	Klausur	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Wirtschaftsgeographie	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Klausur	90 Minuten	TP	6
ProS Einführung in die Vergleichende Regierungslehre / Politische Soziologie / Internationale Beziehungen	Referat und Hausarbeit	-	TP	5
VL + Ü Management	Klausur	90 Minuten	TP	6
S Politikdidaktik	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	6

Anlage C: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, Personale Kompetenz

1. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums im Umfang von 12 Leistungspunkten Voraussetzung.

(2) Das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Modul Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium				
VL oder PS EPG 1	Alternativ: Mündl. Prüfung, Klausur, Referat, Hausarbeit, schriftl. Ausarbeitung		TP	6
VL oder HS EPG 2	Alternativ: Mündl. Prüfung, Klausur, Referat, Hausarbeit, schriftl. Ausarbeitung		TP	6

2. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums im Umfang von 18 Leistungspunkten Voraussetzung.

(2) Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Modul Bildungswissenschaften I (Bw I): Erziehungswissenschaftliche Grundlagen				
VL Einführung in die Erziehungswissenschaft	Klausur		TP ⁶⁹⁰	5
S Erziehungswissenschaftliche Grundlagen schulischen Handelns	Alternativ: Referat/ Hausarbeit/ schriftliche Teilleistungen		LN	4

Modul Bildungswissenschaften II (Bw II): Pädagogisch-psychologische Grundlagen⁶⁹¹				
VL Einführung in die Pädagogische Psychologie	Klausur		TP ⁶⁹²	5
S Pädagogisch-psychologische Grundlage schulischen Handelns	Alternativ ⁶⁹³ : Referat/ Hausarbeit/ schriftliche Teilleistungen		LN	4

⁶⁹⁰ Die Modulnote entspricht der Note der Teilprüfung.

⁶⁹¹ Der erfolgreiche Abschluss des Moduls erfordert, neben dem Bestehen der hier aufgeführten Veranstaltungen, die Teilnahme an pädagogisch-psychologischen oder bildungswissenschaftlichen Untersuchungen im Umfang von 10 Stunden. Diese sollten zwischen dem 1. und 7. Semester absolviert werden.

⁶⁹² Die Modulnote entspricht der Note der Teilprüfung.

⁶⁹³ Welche Leistungen genau zu erbringen sind, wird durch den jeweiligen Dozenten festgelegt.

3. Personale Kompetenz

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls im Umfang von 6 Leistungspunkten im Bereich Personale Kompetenz erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Der Bereich Personale Kompetenz besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Modulveranstaltung⁶⁹⁴	Form und Art der Leistung	Dauer/Umfang der Prüfung⁶⁹⁵	Abschluss	ECTS-Punkte⁶⁹⁶
Modul Personale Kompetenz				
Inhalte: - Methoden- und Organisationskompetenz - Handlungskompetenz - Selbst- und Sozialkompetenz			LN	6

⁶⁹⁴ Das konkrete Lehrangebot kann von Semester zu Semester wechseln und wird spätestens zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Inhalte werden in der Regel in Form von Seminaren und gelenktem Eigenstudium erarbeitet.

⁶⁹⁵ Die Leistungsdokumentation erfolgt individuell je nach Art und Thema der Veranstaltung.

⁶⁹⁶ Es sind insgesamt 6 ECTS-Punkte nachzuweisen. Sie verteilen sich anteilig – je nach Angebot – auf die Veranstaltungen.

Anlage D: Kompetenzmatrices: Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß GymPO I

Nach Anlage C wird folgende Anlage D neu angefügt:

1. Fach Deutsch

1.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Deutsch mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Deutsch an der Universität Mannheim			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik			
		Pflichtmodul Literaturwissenschaft	Pflichtmodul Sprachwissenschaft	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
1.1.1.	Allgemeine Kenntnisse				
1.1.1.1.	Situationsgerechte, adressatenorientierte Gestaltung von Texten und Gesprächsbeiträgen	x	x	x	x
1.1.1.2.	Sachgerechte, sprachlich korrekte und ansprechende Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit	x	x	x	x
1.1.2.	Literaturwissenschaft				
1.1.2.1.	Epochen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Schwerpunkte sind zu bilden in der Literatur um 1200, der Frühen Neuzeit über die Aufklärung bis zum Sturm und Drang, der klassisch-romantischen Epoche des daran anschließenden 19. Jahrhunderts, in der Literatur der Klassischen Moderne und der Gegenwartsliteratur	x		x	
1.1.2.2.	Vertrautheit mit zentralen epischen, dramatischen und lyrischen Werken der deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken bedeutender deutscher Autorinnen und Autoren auf Grund eingehender eigener Lektüre	x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

1.1.2.3.	Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Formen der deutschen Literatur und deren Entwicklung im Epochenvergleich	x		x	
1.1.2.4.	Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte sowie den Literaturen anderer Sprachen	x		x	
1.1.2.5.	Wissen um die Bedeutung der herkömmlichen und neuen Medien für das literarische Leben einer Gesellschaft, Film und Filmanalyse	x		x	
1.1.2.6.	Wesentliche Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur	x		x	
1.1.2.7.	Entwicklung des europäischen Theaters, Möglichkeiten und Inszenierungen	x		x	
1.1.2.8.	Kinder- und Jugendliteratur	x		x	
1.1.2.9.	Wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen	x		x	
1.1.2.10	Verschiedene Formen der literarischen Kommunikation	x		x	
1.1.3.	Sprachwissenschaft				
1.1.3.1.	Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart; Schwerpunkte in der Sprachgeschichte sind zu bilden im Mittelhochdeutschen und in einer weiteren Sprachentwicklungsstufe des Deutschen		x	x	
1.1.3.2.	Strukturelle Zusammenhänge des deutschen Sprachsystems, insbesondere der Grammatik und Lexik		x	x	
1.1.3.3.	Wortebene: Laut- und Silbenstruktur von Wörtern, Flexionskategorien unter Einbeziehung der Form, Bedeutung und Verwendung der grammatischen Kategorien, Wortarten, Wortbildung, Wortbedeutung, Lexikologie und Lexikographie		x	x	
1.1.3.4.	Satzebene: Struktur elementarer und komplexer Sätze, Wortgruppen und Satzglieder, Interaktion von Satzstruktur und		x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

	Informationsgliederung, Satzmodalität, Satzbedeutung und Äußerungsbedeutung				
1.1.3.5.	Textebene: Textsorten, Textgliederung, lexikalische und grammatische Mittel zur Herstellung von Text-Kohärenz und Text-Kohäsion unter Einschluss von Mitteln der Thematisierung und Fokussierung, logische und rhetorische Struktur von Texten, pragmatische Schlussfolgerungen		x	x	
1.1.3.6.	Gesprächsebene: Sprechhandlungen und Gesprächsorganisation		x	x	
1.1.3.7.	Ausgewählte Kenntnisse in den Bereichen Linguistische Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Spracherwerb und Sprachentwicklung, Mediensprache; Sprachphilosophie und Argumentationstheorie		x	x	
1.1.3.8.	Grammatische und historische Grundlagen der Orthografie		x	x	
1.1.4.	Fachdidaktik Deutsch				
1.1.4.1.	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.				
1.1.4.2.	Didaktische Modelle des Sprach- und Literaturunterrichts				x
1.1.4.3.	Empirische Unterrichtsforschung zum Sprach- und Literaturunterricht				x
1.1.4.4.	Konzepte der Diagnose, Planung, Förderung und Bewertung sprachlichen und literarischen Lernens (auch vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit)				x
1.1.4.5.	Grundzüge der Mediendidaktik				x
1.1.4.6.	Didaktik der gymnasialen Oberstufe				x

1.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Deutsch im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Deutsch an der Universität Mannheim			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik			
		Pflichtmodul Literaturwissenschaft	Pflichtmodul Sprachwissenschaft	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
1.2.1.	Allgemeine Kenntnisse				
1.2.1.1.	Situationsgerechte, adressatenorientierte Gestaltung von Texten und Gesprächsbeiträgen	x	x	x	x
1.2.1.2.	Sachgerechte, sprachlich korrekte und ansprechende Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit	x	x	x	x
1.2.2.	Literaturwissenschaft				
1.2.2.1.	Epochen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Schwerpunkte sind zu bilden in der Literatur um 1200, der Frühen Neuzeit über die Aufklärung bis zum Sturm und Drang, der klassisch-romantischen Epoche des daran anschließenden 19. Jahrhunderts, in der Literatur der Klassischen Moderne und der Gegenwartsliteratur; von den oben genannten sechs Schwerpunkten sind drei zu wählen	x		x	
1.2.2.2.	Vertrautheit mit zentralen epischen, dramatischen und lyrischen Werken der deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken bedeutender deutscher Autorinnen und Autoren auf Grund eingehender eigener Lektüre	x		x	
1.2.2.3.	Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Formen der deutschen Literatur und deren Entwicklung im Epochenvergleich	x		x	
1.2.2.4.	Wissen um die Bedeutung der herkömmlichen und neuen Medien für das literarische Leben einer Gesellschaft, Film und Filmanalyse	x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

1.2.2.5.	Wesentliche Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur	x		x	
1.2.2.6.	Entwicklung des europäischen Theaters, Möglichkeiten und Inszenierungen	x		x	
1.2.2.7.	Kinder- und Jugendliteratur	x		x	
1.2.2.8.	Wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen	x		x	
1.2.2.9.	Verschiedene Formen der literarischen Kommunikation	x		x	
1.2.3.	Sprachwissenschaft				
1.2.3.1.	Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart		x	x	
1.2.3.2.	Strukturelle Zusammenhänge des deutschen Sprachsystems, insbesondere der Grammatik und Lexik		x	x	
1.2.3.3.	Wortebene: Laut- und Silbenstruktur von Wörtern, Flexionskategorien unter Einbeziehung der Form, Bedeutung und Verwendung der grammatischen Kategorien, Wortarten, Wortbildung, Wortbedeutung, Lexikologie und Lexikographie		x	x	
1.2.3.4.	Satzebene: Struktur elementarer und komplexer Sätze, Wortgruppen und Satzglieder, Interaktion von Satzstruktur und Informationsgliederung, Satzmodalität, Satzbedeutung und Äußerungsbedeutung		x	x	
1.2.3.5.	Textebene: Textsorten, Textgliederung, lexikalische und grammatische Mittel zur Herstellung von Text-Kohärenz und Text-Kohäsion unter Einschluss von Mitteln der Thematisierung und Fokussierung, logische und rhetorische Struktur von Texten, pragmatische Schlussfolgerungen		x	x	
1.2.3.6.	Gesprächsebene: Sprechhandlungen und Gesprächsorganisation		x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

1.2.3.7.	Ausgewählte Kenntnisse in den Bereichen Linguistische Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Spracherwerb und Sprachentwicklung, Mediensprache		x	x	
1.2.3.8.	Grammatische und historische Grundlagen der Orthografie		x	x	
1.2.4.	Fachdidaktik Deutsch				
1.2.4.1.	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.				
1.2.4.2.	Didaktische Modelle des Sprach- und Literaturunterrichts				x
1.2.4.3.	Empirische Unterrichtsforschung zum Sprach- und Literaturunterricht				x
1.2.4.4.	Konzepte der Diagnose, Planung, Förderung und Bewertung sprachlichen und literarischen Lernens (auch vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit)				x
1.2.4.5.	Grundzüge der Mediendidaktik				x

2. Fach Englisch Verbindliche Studieninhalte für das Fach Englisch mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Englisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Pflichtbasismodul Linguistik	Pflichtbasismodul Sprachpraxis	Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis	Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik	Pflichtmodul Landeskunde	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
2.1.1.	Sprachpraxis								
	Sprachliche Fertigkeiten								
2.1.1.1.	Hör- und Hör-/Sehverstehen			x	x				
2.1.1.2.	Leseverstehen und Lesestrategien			x	x				
2.1.1.3.	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x				
2.1.1.4.	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x				
2.1.1.5.	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x	x				
	Sprachliche Mittel								
2.1.1.6.	Lautbildung und Intonation			x	x				
2.1.1.7.	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x				
2.1.1.8.	Grammatik: Morphologie und Syntax			x	x				
2.1.1.9.	Stilistik			x	x				
	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb								

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

2.1.1.10	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x				
2.1.2.	Sprachwissenschaft								
2.1.2.1.	Grundlegende Theorien und Methoden		x			x		x	
2.1.2.2.	Allgemeine Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Semantik, Lexik, Morphologie und Syntax, Pragmatik, jeweils auch in vergleichender Perspektive		x					x	
2.1.2.3.	Angewandte Sprachwissenschaft, ggf. an Schwerpunkten wie Soziolinguistik, Psycholinguistik, Neurolinguistik und/oder Textlinguistik		x			x		x	
2.1.2.4.	Varietätenlinguistik, inklusive Englisch als Weltsprache					x		x	
2.1.2.5.	Sprachlern- und Spracherwerbstheorie					x		x	
2.1.2.6.	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontaktes, inklusive Englisch als lingua franca in der Europäischen Union		x			x		x	
2.1.2.7.	Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sprache und die Prinzipien des Spracherwerbs		x					x	
2.1.2.8.	Fundierte Kenntnisse einer historischen Sprachstufe und ihrer kulturhistorischen Hintergründe mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen zum Gegenwartsendglichen		x					x	
2.1.3.	Literaturwissenschaft								
2.1.3.1.	Grundlegende Theorien und Methoden	x				x		x	
2.1.3.2.	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Interpretation	x				x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

2.1.3.3.	Überblick über die Entwicklung der englischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x				x			
2.1.3.4.	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucks- und Entwicklungsformen	x				x		x	
2.1.3.5.	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (vertieft)					x		x	
2.1.3.6.	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom Mittelalter bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (zwei dieser Gebiete)	x				x		x	
2.1.3.7.	Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von Werken Shakespeares	x				x		x	
2.1.3.8.	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten (vertieft)					x		x	
2.1.4.	Landes- und Kulturwissenschaften								
2.1.4.1.	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer							x	
2.1.4.2.	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung	x				x		x	x
2.1.4.3.	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus							x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

	historischer Perspektive								
2.1.4.4.	Analyse auch von nichtfiktionalen Texten und medialen Ausdrucksformen						x		
2.1.4.5.	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	x				x	x	x	
2.1.4.6.	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs						x		
2.1.5.	Grundlagen der Fachdidaktik								
2.1.5.1.	Reflexion grundlegender Spracherwerbs- und Lerntheorien in ihrer Bedeutung für den Englischunterricht								x
2.1.5.2.	Grundlagen der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Englischunterrichts								x
2.1.5.3.	Theorien, Ziele und Verfahren des fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens unter Berücksichtigung der aktuellen Bildungsstandards und des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)								x
2.1.5.4.	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x
2.1.5.5.	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Englischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, Materialienentwicklung, funktionaler Einsatz des								x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

	Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguales Lernen und Lehren								
2.1.5.6.	Formen forschenden Lernens (vertieft)								x

2.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Englisch im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Englisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Pflichtbasismodul Linguistik	Pflichtbasismodul Sprachpraxis	Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis (1)	Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik	Pflichtmodul Landeskunde	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
2.2.1	Sprachpraxis								
	Sprachliche Fertigkeiten								
2.2.1.1.	Hör- und Hör-/ Sehverstehen			x	x				
2.2.1.2.	Leseverstehen und Lesestrategien			x	x				
2.2.1.3.	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x				
2.2.1.4.	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x				
2.2.1.5.	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x	x				
	Sprachliche Mittel								
2.2.1.6.	Lautbildung und Intonation			x	x				
2.2.1.7.	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x				
2.2.1.8.	Grammatik: Morphologie und Syntax			x	x				
2.2.1.9.	Stilistik			x	x				
	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb								
2.2.1.10	Sprachpraxis wird insbesondere auch			x	x				

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

	dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden								
2.2.2	Sprachwissenschaft								
2.2.2.1.	Grundlegende Theorien und Methoden		x			x		x	
2.2.2.2.	Allgemeine Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Semantik, Lexik, Morphologie und Syntax, Pragmatik, jeweils auch in vergleichender Perspektive		x					x	
2.2.2.3.	Angewandte Sprachwissenschaft, ggf. an Schwerpunkten wie Soziolinguistik, Psycholinguistik, Neurolinguistik und/oder Textlinguistik		x			x		x	
2.2.2.4.	Varietätenlinguistik, inklusive Englisch als Weltsprache					x		x	
2.2.2.5.	Sprachlern- und Spracherwerbstheorie					x		x	
2.2.2.6.	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontaktes, inklusive Englisch als lingua franca in der Europäischen Union		x			x		x	
2.2.2.7.	Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sprache und die Prinzipien des Spracherwerbs		x					x	
2.2.3	Literaturwissenschaft								
2.2.3.1.	Grundlegende Theorien und Methoden	x				x		x	
2.2.3.2.	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Interpretation	x				x		x	
2.2.3.3.	Überblick über die Entwicklung der englischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in	x				x			

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

	der Originalsprache								
2.2.3.4.	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucks- und Entwicklungsformen	x				x		x	
2.2.3.5.	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen					x		x	
2.2.3.6.	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom Mittelalter bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (mindestens eines dieser Gebiete)	x				x		x	
2.2.3.7.	Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von Werken Shakespeares	x				x		x	
2.2.3.8.	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten					x		x	
2.2.4	Landes- und Kulturwissenschaften								
2.2.4.1.	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer						x		
2.2.4.2.	Reflexion (trans-) kultureller Prozesse und Entwicklungen unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung	x				x	x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

2.2.4.3.	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive						x		
2.2.4.4.	Analyse auch von nichtfiktionalen Texten und medialen Ausdrucksformen						x		
2.2.4.5.	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	x				x	x	x	
2.2.4.6.	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs						x		
2.2.5	Grundlagen der Fachdidaktik								
2.2.5.1.	Reflexion grundlegender Spracherwerbs- und Lerntheorien in ihrer Bedeutung für den Englischunterricht								x
2.2.5.2.	Grundlagen der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Englischunterrichts								x
2.2.5.3.	Theorien, Ziele und Verfahren des fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens unter Berücksichtigung der aktuellen Bildungsstandards und des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)								x
2.2.5.4.	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x
2.2.5.5.	Formen forschenden Lernens								x

(1) nicht im Wissenschaftlichen Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/ Musik

3. Fach Französisch

3.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Französisch mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Französisch an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung ¹	Fachdidaktik
3.1.1	Sprachpraxis							
	Sprachliche Fertigkeiten							
3.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x		x		
3.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		
3.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	
3.1.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	
3.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		
	Sprachliche Mittel							
3.1.1.6	Lautbildung und Intonation			x		x		
3.1.1.7	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		
3.1.1.8	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		
	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb							
3.1.1.9	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	
3.1.2	Sprachwissenschaft							
3.1.2.1	Grundlegende Theorien und		x					

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

	Methoden							
3.1.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x		x	
3.1.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x		x	
3.1.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					
3.1.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Französisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (français régionaux); Fach- und Gruppensprache		x		x		x	
3.1.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)politik		x		x		x	
3.1.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen französischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels		x				x	
3.1.2.8	Kontrastieren des Französischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und gegebenenfalls diachronischem Aspekt		x		x		x	
3.1.3	Literaturwissenschaft							
3.1.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						
3.1.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

3.1.3.3	Überblick über die Entwicklung der französischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x		x	
3.1.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x		x	
3.1.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen	x			x		x	
3.1.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (zwei Gebiete aus dem 19.- 21. Jhd.)	x			x		x	
3.1.3.7	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten unter Einbeziehung der Frankophonie (vertieft)	x			x		x	
3.1.4	Landes- und Kulturwissenschaften							
3.1.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer			x	x		x	
3.1.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x		x	x
3.1.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des französischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x		x	
3.1.4.4	Analyse der französischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x		x	x
3.1.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften				x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

3.1.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs				x	x		
3.1.5	Grundlagen der Fachdidaktik							
3.1.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
3.1.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdsprachenerwerb und -lernen							x
3.1.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Französischunterrichts							x
3.1.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards							x
3.1.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien							x
3.1.5.6	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Französischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialienentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguales Lernen und Lehren							x

¹Innerhalb des Wahlmoduls "Fachbezogene Vertiefung" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

3.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Französisch im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Französisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft ¹	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung	Ergänzendes Modul ²	Fachdidaktik
3.2.1	Sprachpraxis								
	Sprachliche Fertigkeiten								
3.2.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x		x		x	
3.2.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		x	
3.2.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	x	
3.2.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	x	
3.2.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		x	
	Sprachliche Mittel								
3.2.1.6	Lautbildung und Intonation			x		x		x	
3.2.1.7	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		x	
3.2.1.8	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		x	
	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb								
3.2.1.9	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass			x	x	x	x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

	Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden								
3.2.2	Sprachwissenschaft								
3.2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					x	
3.2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x			x	
3.2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x			x	
3.2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					x	
3.2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Französisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (français régionaux)		x		x			x	
3.2.3	Literaturwissenschaft								
3.2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						x	
3.2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x			x	
3.2.3.3	Überblick über die Entwicklung der französischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x			x	
3.2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x			x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

3.2.3.5	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (ein Gebiet aus dem 19.-21. Jahrhundert)	x			x				x	
3.2.3.6	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten unter Einbeziehung der Frankophonie	x			x				x	
3.2.4	Landes- und Kulturwissenschaften									
3.2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer			x	x	x			x	
3.2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x	x	x		x	
3.2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des französischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x				
3.2.4.4	Analyse der französischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x			
3.2.5	Grundlagen der Fachdidaktik									
3.2.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule									
3.2.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und									x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

	Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen								
3.2.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Französischunterrichts								x
3.2.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards								x
3.2.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x

¹ Innerhalb des Aufbaumoduls "Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

² Innerhalb des "Ergänzenden Moduls" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

4. Fach Geschichte

4.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Geschichte mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Geschichte an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul Historische Grundlagen	Modul Methodische Grundlagen	Modul Alte Geschichte	Modul Mittelalter	Modul Neuzeit	Modul Abschluss	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
4.1.1	Allgemeines								
4.1.1.1	Quellenkunde und Quellenkritik	x	x	x	x	x	x	x	x
4.1.1.2	Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft	x	x	x	x	x	x		
4.1.2	Alte Geschichte								
	Überblick								
4.1.2.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen in der Alten Welt			x					
4.1.2.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung	x	x	x					
	Chronologische Dimension								
4.1.2.3	Die mykenische Welt, die Dark Ages und das archaische Griechenland	x		x					
4.1.2.4	Griechenland in klassischer Zeit	x		x					
4.1.2.5	Alexander der Große und die Epoche des Hellenismus	x		x					
4.1.2.6	Die römische Republik	x		x					
4.1.2.7	Das Imperium Romanum in der Kaiserzeit	x		x					
4.1.2.8	Die Spätantike, die Ausbreitung des Christentums und der Zusammenbruch des weströmischen Reiches in der Völkerwanderungszeit	x		x					
	Systematische Dimension								
4.1.2.9	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen in der Antike	x	x	x					
4.1.2.10	Soziale und ökonomische Strukturen in der Antike	x	x	x					

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

4.1.2.11	Kulturelle und religiöse Phänomene im Wandel	x	x	x					
4.1.2.12	Lebenswelten in der Antike	x	x	x					
4.1.2.13	Wissenskulturen		x	x					
4.1.3	Mittelalter								
	Überblick								
4.1.3.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen des Mittelalters (5.-15.Jh.)					x			
4.1.3.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur mittelalterlichen Geschichte	x	x			x			
	Chronologische Dimension								
4.1.3.3	Frühes Mittelalter: die Ausbreitung der frühmittelalterlichen Königreiche (Ethnogenesen - Völkerwanderung - Merowinger) und das karolingische Europa	x				x			
4.1.3.4	Hochmittelalter: Europa im Zeichen des hegemonialen Kaisertums (Ottonen, Salier) und das staufische Imperium	x				x			
4.1.3.5	Spätmittelalter: europäische Krisen und die Herausbildung der modernen Welt	x				x			
x	Systematische Dimension								
4.1.3.6	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen	x	x			x			
4.1.3.7	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag	x	x			x			
4.1.3.8	Religiosität und Religion	x	x			x			
4.1.3.9	Wissenskulturen		x			x			
4.1.3.10	Mittelalterliche Grundlagen Europas in Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft		x			x			
4.1.4	Frühe Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte								
	Überblick								
4.1.4.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen der Frühen Neuzeit (16.-18.Jh.) und der Neueren und Neusten Geschichte (19.-20.Jh.)						x		

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

4.1.4.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur Frühen Neuzeit und zur Neueren und Neusten Geschichte	x	x			x			
Chronologische Dimension									
4.1.4.3	Renaissance und Humanismus, Entdeckungen, Konfessionsbildung und konfessionelles Zeitalter	x				x			
4.1.4.4	Krieg, politische Ordnung und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit	x				x			
4.1.4.5	Absolutismus, Aufklärung und Reformen im 18. Jahrhundert	x				x			
4.1.4.6	Europäische Geschichte im "langen" 19. Jahrhundert	x				x			
4.1.4.7	Erster Weltkrieg und Zwischenkriegszeit in Europa	x				x			
4.1.4.8	Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg	x				x		x	
4.1.4.9	Deutsche und europäische Geschichte seit 1945	x				x		x	
4.1.4.10	Ost-West-Konforntation und ihre Überwindung, insbesondere Kalter Krieg, innere Entwicklung betroffener Länder, globale Dimension, Aufstieg neuer Mächte	x				x		x	
Systematische Dimension									
4.1.4.11	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag im Wandel		x			x		x	
4.1.4.12	Kulturelle Phänomene im Wandel		x			x		x	
4.1.4.13	Politische Ideen und Revolutionen		x			x		x	
4.1.4.14	Europäische Expansion bis zum Ende der Kolonialreiche	x				x			
4.1.4.15	Außereuropäische Geschichte in der Neuzeit	x				x			
4.1.5 Vertiefte Studien									
4.1.5.1	Selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen und Methoden durch Beteiligung an forschungsorientierten Lehrveranstaltungen						x		
4.1.5.2	Vertiefte Kenntnis von Quellen, Forschungspositionen und historischen Fachbegriffen						x		

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

4.1.5.3	Problemorientierte und epochenübergreifende Längsschnitte							x		
4.1.6	Grundlagen der Fachdidaktik									
4.1.6.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule									x
4.1.6.2	Aufgaben und Ziele der Fachdidaktik Geschichte und des gymnasialen Geschichtsunterrichts									x
4.1.6.3	Prinzipien und Kategorien des Geschichtsunterrichts									x
4.1.6.4	Fachspezifische Ziele und Inhalte des aktuellen Bildungsplans für das Gymnasium, insbesondere auch der gymnasialen Oberstufe									x
4.1.6.5	Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht									x
4.1.6.6	Fachspezifische Methoden und ihre Anwendung im Geschichtsunterricht der Sekundarstufe I und II, Einsatz von Medien									x
4.1.7	Konzeption von Lerneinheiten in der Sekundarstufe I und II									x

4.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Geschichte im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Geschichte an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Historische Grundlagen	Modul Methodische Grundlagen	Modul Alte Geschichte	Modul Mittelalter	Modul Neuzeit	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
4.2.1	Allgemeines							
4.2.1.1	Quellenkunde und Quellenkritik	x	x	x	x	x	x	x
4.2.1.2	Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft	x	x	x	x	x		
4.2.2	Alte Geschichte							
	Überblick							
4.2.2.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen in der Alten Welt			x				
4.2.2.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung	x	x	x				
	Chronologische Dimension							
4.2.2.3	Die mykenische Welt, die Dark Ages und das archaische Griechenland	x		x				
4.2.2.4	Griechenland in klassischer Zeit	x		x				
4.2.2.5	Alexander der Große und die Epoche des Hellenismus	x		x				
4.2.2.6	Die römische Republik	x		x				
4.2.2.7	Das Imperium Romanum in der Kaiserzeit	x		x				
4.2.2.8	Die Spätantike, die Ausbreitung des Christentums und der Zusammenbruch des weströmischen Reiches in der Völkerwanderungszeit	x		x				
	Systematische Dimension							
4.2.2.9	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen in der Antike	x	x	x				
4.2.2.10	Soziale und ökonomische Strukturen in der Antike	x	x	x				
4.2.2.11	Kulturelle und religiöse Phänomene im Wandel	x	x	x				

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

4.2.2.12	Lebenswelten in der Antike	x	x	x				
4.2.2.13	Wissenskulturen		x	x				
4.2.3	Mittelalter							
	Überblick							
4.2.3.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen des Mittelalters (5.-15.Jh.)				x			
4.2.3.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur mittelalterlichen Geschichte	x	x		x			
	Chronologische Dimension							
4.2.3.3	Frühes Mittelalter: die Ausbreitung der frühmittelalterlichen Königreiche (Ethnogenesen - Völkerwanderung - Merowinger) und das karolingische Europa	x			x			
4.2.3.4	Hochmittelalter: Europa im Zeichen des hegemonialen Kaisertums (Ottonen, Salier) und das staufische Imperium	x			x			
4.2.3.5	Spätmittelalter: europäische Krisen und die Herausbildung der modernen Welt	x			x			
	Systematische Dimension							
4.2.3.6	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen	x	x		x			
4.2.3.7	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag	x	x		x			
4.2.3.8	Religiosität und Religion	x	x		x			
4.2.3.9	Wissenskulturen		x		x			
4.2.3.10	Mittelalterliche Grundlagen Europas in Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft		x		x			
4.2.4	Frühe Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte							
	Überblick							
4.2.4.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen der Frühen Neuzeit (16.-18.Jh.) und der Neueren und Neusten Geschichte (19.-20.Jh.)					x		
4.2.4.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur Frühen Neuzeit und zur Neueren und Neusten	x	x			x		

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

	Geschichte							
	Chronologische Dimension							
4.2.4.3	Renaissance und Humanismus, Entdeckungen, Konfessionsbildung und konfessionelles Zeitalter	x				x		
4.2.4.4	Krieg, politische Ordnung und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit	x				x		
4.2.4.5	Absolutismus, Aufklärung und Reformen im 18. Jahrhundert	x				x		
4.2.4.6	Europäische Geschichte im "langen" 19. Jahrhundert	x				x		
4.2.4.7	Erster Weltkrieg und Zwischenkriegszeit in Europa	x				x		
4.2.4.8	Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg	x				x	x	
4.2.4.9	Deutsche und europäische Geschichte seit 1945	x				x	x	
4.2.4.10	Ost-West-Konfrontation und ihre Überwindung, insbesondere Kalter Krieg, innere Entwicklung betroffener Länder, globale Dimension, Aufstieg neuer Mächte	x				x	x	
	Systematische Dimension							
4.2.4.11	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag im Wandel		x			x	x	
4.2.4.12	Kulturelle Phänomene im Wandel		x			x	x	
4.2.4.13	Politische Ideen und Revolutionen		x			x	x	
4.2.4.14	Europäische Expansion bis zum Ende der Kolonialreiche	x				x		
4.2.4.15	Außereuropäische Geschichte in der Neuzeit	x				x		
4.2.5	Grundlagen der Fachdidaktik							
4.2.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
4.2.5.2	Aufgaben und Ziele der Fachdidaktik Geschichte und des gymnasialen Geschichtsunterrichts							x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

4.2.5.3	Prinzipien und Kategorien des Geschichtsunterrichts							x
4.2.5.4	Fachspezifische Ziele und Inhalte des aktuellen Bildungsplans für das Gymnasium							x
4.2.5.5	Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht							x
4.2.5.6	Fachspezifische Methoden und ihre Anwendung im Geschichtsunterricht der Sekundarstufe I, Einsatz von Medien							x
4.2.5.7	Konzeption von Lerneinheiten in der Sekundarstufe I							x

5. Fach Italienisch

5.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Italienisch mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Italienisch an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung 1	Fachdidaktik
5.1.1	Sprachpraxis							
	Sprachliche Fertigkeiten							
5.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x		x		
5.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		
5.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	
5.1.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	
5.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		
	Sprachliche Mittel							
5.1.1.6	Lautbildung und Intonation			x		x		
5.1.1.7	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		
5.1.1.8	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		
	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb							

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

5.1.1.9	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	
5.1.2	Sprachwissenschaft							
5.1.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					
5.1.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x		x	
5.1.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x		x	
5.1.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					
5.1.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Italienisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (italiani regionali); Überblick über die primären Dialekte; Fach- und Gruppensprache		x		x		x	
5.1.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)politik		x		x		x	
5.1.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen italienischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels		x				x	
5.1.2.8	Kontrastieren des Italienischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen		x		x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

	und dem Deutschen unter synchronischem und gegebenenfalls diachronischem Aspekt							
5.1.3	Literaturwissenschaft							
5.1.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						
5.1.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x		x	
5.1.3.3	Überblick über die Entwicklung der italienischen Literatur von den Tre Corone bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x		x	
5.1.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x		x	
5.1.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen	x			x		x	
5.1.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von den Tre Corone bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung der zeitgenössischen Literatur (mindestens zwei Gebiete aus dem 20. - 21. Jahrhundert)	x			x		x	
5.1.3.7	Bedeutung der italienischen Literatur für die kulturelle Identität Italiens und Europas	x			x		x	
5.1.4	Landes- und Kulturwissenschaften							
5.1.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Italiens			x	x	x		
5.1.4.2	Reflexion kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes				x	x	x	
5.1.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des italienischen Kulturraumes auch aus			x	x	x		

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

	historischer Perspektive							
5.1.4.4	Analyse der italienischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x	
5.1.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften				x		x	
5.1.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs				x	x		
5.1.5	Grundlagen der Fachdidaktik							
5.1.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							x
5.1.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen							x
5.1.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Fremdsprachenunterrichts							x
5.1.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards							x
5.1.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Italienischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden, Lehr- und Lernmaterialien, Medien)							x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

5.1.5.6	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Italienschunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation							x
---------	---	--	--	--	--	--	--	---

¹Innerhalb des Wahlmoduls "Fachbezogene Vertiefung" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

5.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Italienisch im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Italienisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft ¹	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung	Ergänzendes Modul ²	Fachdidaktik
5.2.1	<i>Sprachpraxis</i>								
	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>								
5.2.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x		x		x	
5.2.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x			
5.2.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	x	
5.2.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	x	
5.2.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		x	
	<i>Sprachliche Mittel</i>								
5.2.1.6	Lautbildung und Intonation			x		x		x	
5.2.1.7	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		x	
5.2.1.8	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		x	
	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb</i>								
5.2.1.9	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

5.2.2	<i>Sprachwissenschaft</i>								
5.2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					x	
5.2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x			x	
5.2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x			x	
5.2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					x	
5.2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Italienisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (italiani regionali)		x		x			x	
5.2.3	<i>Literaturwissenschaft</i>								
5.2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						x	
5.2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x			x	
5.2.3.3	Überblick über die Entwicklung der italienischen Literatur von den Tre Corone bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x			x	
5.2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x			x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

5.2.3.5	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von den Tre Corone bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung der zeitgenössischen Literatur (ein Gebiet aus dem 20. - 21. Jahrhundert)	x			x			x	
5.2.4	<i>Landes- und Kulturwissenschaften</i>								
5.2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Italiens			x	x	x		x	
5.2.4.2	Reflexion kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes				x	x	x	x	
5.2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des italienischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x			
5.2.4.4	Analyse der italienischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x		
5.2.5	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>								
5.2.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule								x
5.2.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen								x
5.2.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten kommunikativen Fremdsprachenunterrichts								x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

5.2.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards								x
5.2.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion des Italienischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden, Lehr- und Lernmaterialien, Medien)								x

¹ Innerhalb des Aufbaumoduls "Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

² Innerhalb des "Ergänzenden Moduls" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

6. Fach Mathematik

6.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Mathematik mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Mathematik an der Universität Mannheim											
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik											
		Modul 1: Analysis I	Modul 2: Analysis II	Modul 3: Differentialgleichungen oder Dynamische Systeme	Modul 4: Funktionentheorie	Modul 5: Lineare Algebra I	Modul 6: Lineare Algebra II	Modul 7: Algebra	Modul 8: Geometrie	Modul 9: Numerik	Einführung in die Wahrscheinlichkeits-	Modul 11: Fachdidaktik I	Modul 12: Fachdidaktik II
6.1.1	<i>Analysis</i>												
6.1.1.1	Beweismethoden: Vollständige Induktion, indirekter Beweis	x											
6.1.1.2	Grenzwertbegriff: Folgen, Reihen, Stetigkeit	x											
6.1.1.3	Reelle und komplexe Zahlen	x											
6.1.1.4	Differentiation und Integration, Extremwertprobleme	x											
6.1.1.5	Potenzreihen, rationale Funktionen, Partialbruchzerlegung	x											
6.1.1.6	Elementare Funktionen, insbesondere Exponentialfunktion, Logarithmus, trigonometrische Funktionen	x											
6.1.1.7	Topologie des \mathbb{R}^n		x										
6.1.1.8	Differentialrechnung in		x										

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

	mehreren Veränderlichen												
6.1.1.9	Potenzreihenentwicklung, Taylorformel		x										
6.1.1.10	Satz über implizite Funktionen, Kurven und Flächen		x										
6.1.1.11	Mehrfachintegrale		x										
6.1.1.12	Elementare Differentialgleichungen			x									
6.1.1.13	Lineare Differentialgleichungen			x									
6.1.1.14	Existenz und Eindeutigkeit der Lösungen			x									
6.1.1.15	Reelle und komplexe Differenzierbarkeit				x								
6.1.1.16	Cauchyscher Integralsatz und Integralformel				x								
6.1.1.17	Potenzrechenkalkül, Fundamentalsatz der Algebra				x								
6.1.1.18	Eigenschaften holomorpher Funktionen				x								
6.1.1.19	Residuensatz, Berechnung von speziellen, reellen Integralen				x								
6.1.2	<i>Lineare Algebra</i>												
6.1.2.1	Grundbegriffe der Algebra und Mengenlehre					x							
6.1.2.2	Vektorräume und lineare Abbildungen					x							
6.1.2.3	Matrizen, Matrixdarstellung linearer Abbildungen					x							

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

6.1.2.4	Determinanten, Permutationen					x								
6.1.2.5	Lineare Gleichungssysteme, Gauß-Algorithmus					x								
6.1.2.6	Euklidische Vektorräume, Längen- und Winkelmessung					x								
6.1.2.7	Geometrische Abbildungen						x							
6.1.2.8	Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen von Endomorphismen						x							
6.1.2.9	Lineare Ungleichungen, konvexe Polyeder, lineare Optimierung						x							
6.1.3	<i>Algebra und Zahlentheorie</i>													
6.1.3.1	Aufbau des Zahlensystems	x												
6.1.3.2	Teilbarkeit, Euklidischer Algorithmus, Primzahlen und Primfaktorzerlegung							x						
6.1.3.3	Elementare Resultate zur Primzahlverteilung							x						
6.1.3.4	Rechnen mit Restklassen							x						
6.1.3.5	Bedeutung der Zahlentheorie in der Kryptographie							x						
6.1.3.6	Gruppen, Gruppenwirkungen, Symmetrie							x						
6.1.3.7	Körpertheorie und Konstruktionen							x						

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

	mit Zirkel und Lineal												
6.1.3.8	Endliche Körper							x					
6.1.3.9	Polynomringe und Theorie der Lösung algebraischer Gleichungen in einer Veränderlichen							x					
6.1.4	<i>Geometrie</i>												
6.1.4.1	Grundlagen der affinen, euklidischen und projektiven Geometrie								x				
6.1.4.2	Parallel- und Zentralprojektionen								x				
6.1.4.3	Einblicke in eine nichteuklidische Geometrie								x				
6.1.4.4	Isometriegruppen euklidischer Räume, Platonische Körper								x				
6.1.4.5	Eulersche Polyederformel, Eulerzahl								x				
6.1.4.6	Geometrie der Kegelschnitte								x				
6.1.5	<i>Numerik</i>												
6.1.5.1	Rechnerarithmetik, Fehleranalyse									x			
6.1.5.2	Iterative Verfahren									x			
6.1.5.3	Interpolation, numerische Integration									x			
6.1.5.4	Lineare Ausgleichprobleme									x			
6.1.6	<i>Stochastik</i>												
6.1.6.1	Wahrscheinlichkeitsraum und Wahrscheinlichkeitsmaße										x		

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

6.1.6.2	Elementare Kombinatorik und diskrete Wahrscheinlichkeitsräume											x		
6.1.6.3	Bedingte Wahrscheinlichkeit, stochastische Unabhängigkeit											x		
6.1.6.4	Wichtige diskrete und stetige Modelle											x		
6.1.6.5	Zufallsvariable, Verteilung, Erwartungswert, Varianz											x		
6.1.6.6	Konvergenzbegriffe in der Wahrscheinlichkeitstheorie											x		
6.1.6.7	Gesetze großer Zahlen, zentraler Grenzwertsatz											x		
6.1.6.8	Einführung in Fragestellung und Methoden der Statistik											x		
6.1.6.9	Testverfahren											x		
6.1.7	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>													
6.1.7.1	Ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe I aus den Gebieten Zahlbereiche, Algebra, Geometrie und Stochastik													x
6.1.7.2	Ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe II aus den Gebieten Analysis, Lineare Algebra mit Analytischer												x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

	Geometrie und Stochastik												
6.1.7.3	Grundlagen des Mathematiklernens unter Einbezug fachspez. Medien, insbesondere Software zur Dynamischen Geometrie und zur Stochastik sowie Computer-Algebra-Systeme												x
6.1.7.4	Vernetzung von Teilbereichen der Schulmathematik untereinander und mit der Fachwissenschaft												x

6.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Mathematik im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Mathematik an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Modul 1: Analysis I	Modul 2: Differentialgleichungen oder Dynamische Systeme	Modul 3: Lineare Algebra I	Modul 4: Lineare Algebra II	Modul 5: Algebra	Modul 6: Geometrie	Modul 7: Einführung in die Wahrscheinlichkeits- theorie	Modul 8: Fachdidaktik II
6.2.1	<i>Analysis</i>								
6.2.1.1	Beweismethoden: Vollständige Induktion, indirekter Beweis	x							
6.2.1.2	Grenzwertbegriff: Folgen, Reihen, Stetigkeit	x							
6.2.1.3	Reelle und komplexe Zahlen	x							
6.2.1.4	Differentiation und Integration, Extremwertprobleme	x							
6.2.1.5	Potenzreihen, rationale Funktionen, Partialbruchzerlegung	x							
6.2.1.6	Elementare Funktionen, insbesondere Exponentialfunktion, Logarithmus, trigonometrische Funktionen	x							
6.2.1.7	Elementare Differentialgleichungen		x						
6.2.1.8	Lineare Differentialgleichungen		x						
6.2.2	<i>Lineare Algebra</i>								
6.2.2.1	Grundbegriffe der Algebra und Mengenlehre			x					
6.2.2.2	Vektorräume und lineare Abbildungen			x					
6.2.2.3	Matrizen, Matrixdarstellung linearer Abbildungen			x					
6.2.2.4	Determinanten, Permutationen			x					
6.2.2.5	Lineare Gleichungssysteme, Gauß- Algorithmus			x					

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
 Studienbeginn ab HWS 2013/2014
 - Nichtamtliche Lesefassung

6.2.2.6	Euklidische Vektorräume, Längen- und Winkelmessung			x					
6.2.2.7	Geometrische Abbildungen				x				
6.2.3	<i>Algebra und Zahlentheorie</i>								
6.2.3.1	Aufbau des Zahlensystems	x							
6.2.3.2	Teilbarkeit, Euklidischer Algorithmus, Primzahlen und Primfaktorzerlegung					x			
6.2.3.3	Elementare Resultate zur Primzahlverteilung					x			
6.2.3.4	Rechnen mit Restklassen					x			
6.2.3.5	Bedeutung der Zahlentheorie in der Kryptographie					x			
6.2.3.6	Gruppen, Gruppenwirkungen, Symmetrie					x			
6.2.4	<i>Geometrie</i>								
6.2.4.1	Grundlagen der affinen, euklidischen und projektiven Geometrie						x		
6.2.4.2	Parallel- und Zentralprojektion						x		
6.2.4.3	Einblicke in eine nichteuklidische Geometrie						x		
6.2.4.4	Isometriegruppen euklidischer Räume, Platonische Körper						x		
6.2.4.5	Eulersche Polyederformel, Eulerzahl						x		
6.2.4.6	Geometrie der Kegelschnitte						x		
6.2.5	<i>Stochastik</i>								
6.2.5.1	Wahrscheinlichkeitsraum und Wahrscheinlichkeitsmaße							x	
6.2.5.2	Elementare Kombinatorik und diskrete Wahrscheinlichkeitsräume							x	
6.2.5.3	Bedingte Wahrscheinlichkeit, stochastische Unabhängigkeit							x	
6.2.5.4	Wichtige diskrete und stetige Modelle							x	
6.2.5.5	Zufallsvariable, Verteilung, Erwartungswert, Varianz							x	
6.2.6	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>								

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

6.2.6.1	Ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe I aus den Gebieten Zahlbereiche, Algebra, Geometrie und Stochastik									x
6.2.6.2	Grundlagen des Mathematiklernens unter Einbezug fachspezifischer Medien, insbesondere Software zur Dynamischen Geometrie und zur Stochastik sowie Computer-Algebra-Systeme									x
6.2.6.3	Vernetzung von Teilbereichen der Schulmathematik untereinander und mit der Fachwissenschaft									x

7. Fach Philosophie/Ethik

7.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Philosophie mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Module für das Hauptfach Philosophie/Ethik an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Pflichtmodul Systematik der Philosophie	Pflichtmodul Geschichte der Philosophie	Pflichtmodul Ethik	Pflichtmodul Philosophie und Religion	Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Wahlmodul Geschichte der Philosophie	Fachdidaktik
7.1.1	<i>Theoretische und praktische Philosophie insbesondere Ethik</i>							
7.1.1.1	Grundpositionen der theoretischen und praktischen Philosophie, insbesondere der normativen Ethik und der Metaethik	X	X	X	X	X	X	
7.1.1.2	Mindestens vier grundlegende Werke aus verschiedenen Epochen (die Epochen Antike/Mittelalter, 16.-18. Jh., 19.-20. Jh. müssen je einmal vertreten sein) in ihrem philosophiegeschichtlichen und kulturellen Kontext	X	X	X	X	X	X	
7.1.1.3	Mindestens zwei Arbeitsgebiete des systematischen Philosophierens (wie zum Beispiel Wahrheitstheorien, Erkenntnistheorie, Skeptizismus, Freiheitstheorien, eudaimonistische Ethik, Utilitarismus, Vertragstheorien u.a.)	X	X	X	X	X	X	
7.1.1.4	Grundkenntnisse der formalen Logik	X						
7.1.2	<i>Problemfelder der Ethik</i>							
7.1.2.1	Konzeptionen des guten			X		X		

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

	Lebens							
7.1.2.2	Themen der angewandten Ethik im Horizont zweier Bereichsethiken unter Berücksichtigung relevanter Ergebnisse der Einzelwissenschaften			X		X		
7.1.3	<i>Religion</i>							
7.1.3.1	Grundzüge der religiösen Inhalte, des religiösen Lebens und der Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums				X			
7.1.3.2	Grundpositionen der Religionsphilosophie				X			
7.1.4	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>							
7.1.4.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
7.1.4.2	Grundlegende fachdidaktische Begriffe und Konzepte							X
7.1.4.3	Pädagogisch-philosophische Grundhaltungen							X
7.1.4.4	Formen des Denkens: Didaktische Potenziale der beziehungsweise ethischen Methoden, bezogen auf Themengebiete der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik							X
7.1.4.5	Fachlich-didaktische Erschließung von Themengebieten der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik							X
7.1.4.6	Fachgerechtes Verständnis des sinnvollen Einsatzes von Medien im Philosophie- und Ethikunterricht							X
7.1.4.7	Interdisziplinarität: Möglichkeiten der Integration(a) fachfremder							X

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

	Bereiche sowie (b) fremdsprachiger Texte in den Philosophie- und Ethikunterricht							
7.1.4.8	Interkulturalität: Philosophie- und Ethikunterricht als Ort kultureller Integration							X

7.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Philosophie mit Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Module für das Beifach Philosophie/Ethik an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Pflichtmodul Systematik der Philosophie	Pflichtmodul Geschichte der Philosophie	Pflichtmodul Ethik	Pflichtmodul Philosophie und Religion	Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Wahlmodul Geschichte der Philosophie	Fachdidaktik
7.2.1	<i>Theoretische und praktische Philosophie, insbesondere Ethik</i>							
7.2.1.1	Grundpositionen der theoretischen und praktischen Philosophie, insbesondere der normativen Ethik und der Metaethik	X	X	X	X	X	X	
7.2.1.2	Mindestens vier grundlegende Werke aus verschiedenen Epochen (die Epochen Antike/Mittelalter, 16.-18. Jh., 19.-20. Jh. müssen je einmal vertreten sein) in ihrem philosophiegeschichtlichen und kulturellen Kontext	X	X	X	X	X	X	
7.2.1.3	Grundkenntnisse der formalen Logik	X						
7.2.2	<i>Problemfelder der Ethik</i>							
7.2.2.1	Konzeptionen des guten Lebens			X		X		
7.2.2.2	Themen der angewandten Ethik im Horizont zweier Bereichsethiken unter Berücksichtigung relevanter Ergebnisse der Einzelwissenschaften			X		X		
7.2.3	<i>Religion</i>							
7.2.3.1	Grundzüge der religiösen Inhalte, des religiösen Lebens und der Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des				X			

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

	Christentums							
7.2.4	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>							
7.2.4.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
7.2.4.2	Grundlegende fachdidaktische Begriffe und Konzepte							X
7.2.4.3	Formen des Denkens: Didaktische Potenziale der philosophischen beziehungsweise ethischen Methoden, bezogen auf Themengebiete der Sekundarstufe I Ethik							X
7.2.4.4	Fachlich-didaktische Erschließung von Themengebieten der Sekundarstufe I Ethik							X
7.2.4.5	Fachgerechtes Verständnis des sinnvollen Einsatzes von Medien im Philosophie- und Ethikunterricht							X
7.2.5	Interkulturalität: Philosophie- und Ethikunterricht als Ort kultureller Integration							X

8. Fach Spanisch

8.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Spanisch mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Spanisch an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung ¹	Fachdidaktik
8.1.1	Sprachpraxis							
	Sprachliche Fertigkeiten							
8.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen, Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		
8.1.1.2	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	
8.1.1.3	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	
8.1.1.4	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		
	Sprachliche Mittel							
8.1.1.5	Lautbildung und Intonation			x		x		
8.1.1.6	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		
8.1.1.7	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		
8.1.1.8	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb; Sprachpraxis wird insbesondere auch			x	x	x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

	dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden							
8.1.2	Sprachwissenschaft							
8.1.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					
8.1.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x		x	
8.1.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x		x	
8.1.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x		x		x	
8.1.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Spanisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (peninsulares und amerikanisches Spanisch); Fach- und Gruppensprache		x		x		x	
8.1.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)politik		x		x		x	
8.1.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen spanischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels		x				x	
8.1.2.8	Kontrastieren des Spanischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und gegebenenfalls diachronischem Aspekt		x		x		x	
8.1.3	Literaturwissenschaft							
8.1.3.1	Grundlegende Theorien und	x						

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

	Methoden							
8.1.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x		x	
8.1.3.3	Überblick über die Entwicklung der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x		x	
8.1.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x		x	
8.1.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen	x			x		x	
8.1.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von der Renaissance bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (mindestens zwei Gebiete aus dem 20.- 21. Jahrhundert)	x			x		x	
8.1.3.7	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten (vertieft)	x			x		x	
8.1.4	Landes- und Kulturwissenschaften							
8.1.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Spaniens und Hispanoamerikas			x	x	x		
8.1.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x	x	x	
8.1.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x		

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

8.1.4.4	Analyse der spanischen und hispanoamerikanischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x	
8.1.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften				x		x	
8.1.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs				x	x		
8.1.5	Grundlagen der Fachdidaktik							
8.1.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							x
8.1.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen							x
8.1.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Spanischunterrichts							x
8.1.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards							x
8.1.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien							x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

8.1.5.6	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Spanischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialienentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation							x
---------	---	--	--	--	--	--	--	---

¹ Innerhalb des Wahlmoduls "Fachbezogene Vertiefung" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

8.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Spanisch im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Spanisch an der Universität Mannheim								
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik								
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz ¹	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung	Ergänzendes Modul ²	Fachdidaktik	
8.2.1	<i>Sprachpraxis</i>									
	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>									
8.2.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen, Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		x		
8.2.1.2	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	x		
8.2.1.3	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	x		
8.2.1.4	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		x		
	<i>Sprachliche Mittel</i>									
8.2.1.5	Lautbildung und Intonation			x		x		x		
8.2.1.6	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		x		
8.2.1.7	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		x		
	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb</i>									
8.2.1.8	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	x		

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

8.2.2	<i>Sprachwissenschaft</i>								
8.2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					x	
8.2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x			x	
8.2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x			x	
8.2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x		x			x	
8.2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Spanisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (peninsulares und amerikanisches Spanisch)		x		x			x	
8.2.3	<i>Literaturwissenschaft</i>								
8.2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x							
8.2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x			x	
8.2.3.3	Überblick über die Entwicklung der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x			x	
8.2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x			x	
8.2.3.5	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von	x			x			x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

	der Renaissance bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (ein Gebiet aus dem 20.- 21. Jahrhundert)								
8.2.3.6	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten	x			x			x	
8.2.4	<i>Landes- und Kulturwissenschaften</i>								
8.2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Spaniens und Hispanoamerikas			x	x	x		x	
8.2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x	x	x	x	
8.2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x			
8.2.4.4	Analyse der spanischen und hispanoamerikanischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x		
8.2.5	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>								
8.2.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule								x
8.2.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen								x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

8.2.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Spanischunterrichts								x
8.2.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards								x
8.2.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden; Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x

¹ Innerhalb des Aufbaumoduls "Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

² Innerhalb des "Ergänzenden Moduls" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.“

9. Fach Informatik

9.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Informatik mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Mannheim													
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik													
		Formale Grundl. d. Informatik	Theoretische Informatik	Praktische Informatik I	Praktische Informatik II	Programmierpraktikum I	Programmierpraktikum II	Softwaretechnik I	Praktikum Software Engineering	Algorithmen und Datenstrukturen	Künstliche Intelligenz	Datenbanksysteme I	Computer Networks	Kryptographie I	Fachdidaktik
2.1	Grundlagen der Informatik														
2.1.1	Mathematik für Informatiker	X													
2.1.2	Logik, Statistik; vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich diskrete Strukturen	X	X						X						
2.1.3	abstrakte Maschinen insbesondere Automaten, formale Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität	X	X												
2.1.4	formale Systeme, insbesondere Graphen, Datentypen, Semantik, Netze	X		X					X						
2.1.5	Algorithmen und Datenstrukturen, insbesondere Listen, Stapel, Schlangen,			X					X	X					

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Bäume, Hashing, Verifikation, Effizienz, Implementierung																
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Mannheim														
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik														
		Formale Grundl. d. Informatik <small>Wahlfach</small>	Theoretische Informatik <small>Wahlfach</small>	Praktische Informatik I	Praktische Informatik II	Programmierpraktikum I	Programmierpraktikum II	Softwaretechnik I	Praktikum Software Engineering	Algorithmen und Datenstrukturen	Künstliche Intelligenz	Datenbanksysteme I	Computer Networks	Kryptographie I	Fachdidaktik	Wahlfach
2.1.6	Programmierung, insbesondere Programmierkonzepte, Programmierparadigmen			X	X	X	X									
2.1.7	Modellierung und grund-legende Prinzipien der Softwaretechnik							X	X							
2.1.8	Technische Informatik, insbesondere Funktionsprinzipien, Bauelemente, Rechnerstrukturen				X											
2.1.9	für das Fach Informatik spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich projektorientiertes Arbeiten							X	X							

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Mannheim													
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik													
		Formale Grundl. d. Informatik	Theoretische Informatik	Praktische Informatik I	Praktische Informatik II	Programmierpraktikum I	Programmierpraktikum II	Softwaretechnik I	Praktikum Software Engineering	Algorithmen und Datenstrukturen	Künstliche Intelligenz	Datenbanksysteme I	Computer Networks	Kryptographie I	Fachdidaktik
2.2	<i>Informatik der Systeme</i>														
2.2.1	verteilte Systeme und Rechnernetze											X			
2.2.2	Datenbanken und Informationssysteme										X				
2.2.3	Software Engineering						X	X							
2.2.4	sichere und zuverlässige Systeme												X		
2.2.5	spezielle Themen zum Beispiel Betriebssysteme, Programmiersprachen und Übersetzerbau, Rechnerarchitektur, Mensch-Maschine-Interaktion, Graphische und Bildverarbeitende Systeme, Modellbildung und Simulation,											X		X	X

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

Kognitive Systeme und Robotik sowie Themen aus der Theoretischen oder der Technischen Informatik																				
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Mannheim																		
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik																		
		Formale Grundl. d. Informatik <small>Modul 2.</small>	Theoretische Informatik <small>Modul 3.</small>	Praktische Informatik I	Praktische Informatik II	Programmierpraktikum I	Programmierpraktikum II	Softwaretechnik I	Praktikum Software Engineering	Algorithmen und Datenstrukturen	Künstliche Intelligenz	Datenbanksysteme I	Computer Networks	Kryptographie I	Fachdidaktik	Wahlfach				
2.3	Grundlagen der Fachdidaktik																			
2.3.1	Bildungsziele der Informatik; Begründung für den Informatikunterricht; und Charakterisierung des Fachs fundamentale Ideen; Auswahlkriterien für Unterrichtsinhalte																		X	
2.3.2	Unterrichtskonzepte für den Informatikunterricht in beiden Sekundarstufen, insbesondere zu den Kernpunkten Modellierung,																		X	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

	Programmierung, Problemlösung und Validierung														
2.3.3	Lehr-Lernprozesse inklusive Lernvoraussetzungen und Lernschwierigkeiten													X	
2.3.4	Methoden des Informatikunterrichts, insbesondere Auswahl und Einsatz von Werkzeugen, Projektarbeiten und Vorgehensweisen bei der Erfolgskontrolle													X	

10. Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft

10.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft im Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft an der Universität Mannheim										
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik										
		Pflichtmodul Politikwissenschaft I	Pflichtmodul Methoden und Statistik	Pflichtmodul Politikwissenschaft II	Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre	Pflichtmodul Betriebswirtschaftslehre	Wahlmodule Politikwissenschaft	Wahlmodul Volkswirtschaftslehre	Wahlmodul Betriebswirtschaftslehre	Fachdidaktik		
10.1.1	Politikwissenschaft											
10.1.1.1	<i>Grundlagen der Politikwissenschaft:</i> Grundbegriffe der Politikwissenschaft, zentrale theoretische Ansätze und Teilgebiete, Methoden und Arbeitstechniken der Politikwissenschaft	X										
10.1.1.2	<i>Politische Systeme:</i> zentrale Kategorien und theoretische Ansätze der Analyse politischer Strukturen und Prozesse in Deutschland und anderen Ländern	X		X				X				
10.1.1.3	<i>Strukturprobleme im internationalen Vergleich:</i> zentrale Kategorien und theoretische Grundlagen des Sachgebiets, Grundlagen der vergleichenden Methode, Politikzyklus und Akteursnetzwerke, politische Problemlösungs- und Steuerungsstrategien in dem jeweiligen Sachgebiet			X				X				
10.1.1.4	<i>Politische Theorie:</i> Geschichte politischer Ideen, Grundbegriffe der politischen Theorie, normative und empirisch-analytische Theorien der Politik			X				X				

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2013/2014

- Nichtamtliche Lesefassung

10.1.1.5	<i>Internationale Beziehungen:</i> Problemlösung und Konfliktbewältigung in einer globalisierten Welt, Weltpolitik und Weltwirtschaft, die Entwicklung Europas und der Europäischen Union, Internationale und transnationale Institutionen, Organisationen und Netzwerke, Außen- und Sicherheitspolitik			X		X			
10.1.1.6	<i>Ausgewählte Themen aus Nachbardisziplinen (Recht oder Geschichte oder Soziologie):</i> Überblick über Grundfragen des sozialen Wandels und der Theorien moderner Gesellschaft oder über die Sozialstruktur der BRD oder über Grundkategorien des öffentlichen Rechts oder über historische Entwicklungen mit Bezug auf die Gegenwart (Verfassungs-, Parteien-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte) oder über Methoden der empirischen Sozialwissenschaft		X						
10.1.2	Wirtschaftswissenschaft								
10.1.2.1	<i>Grundlagen der Volkswirtschaftslehre:</i> Erkenntnisobjekt, Gegenstände und Methoden der Volkswirtschaftslehre, Grundbegriffe des Wirtschaftens, Kategorien ökonomischen Denkens und Handelns/ökonomische Verhaltenstheorie, Wirtschaftskreislauf, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Markt- und Preisbildung, Vertiefungen in ausgewählten Bereichen der Mikroökonomie und Makroökonomie				X		X		
10.1.2.2	<i>Wirtschaftspolitik:</i> Wirtschaftsordnungen, Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Finanzpolitik, Sozialpolitik und Vertiefungen in				X				

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

	ausgewählten Bereichen									
10.1.2.1	<i>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre:</i> Erkenntnisobjekt, Gegenstände und Methoden der Betriebswirtschaftslehre, Ziele, Bedingungen und rechtliche Grundlagen betrieblichen Handelns, betriebliche Funktionen (Beschaffung, Produktion, Absatz, Finanzen), Vertiefungen in ausgewählten Bereichen					X			X	
10.1.3	Grundlagen der Fachdidaktik									
10.1.3.1	<i>Politikdidaktik:</i> genuine Aufgaben und Problemstellungen der Didaktik des Politischen Unterrichts, Leitziele politischer Bildung und ihre Legitimation, Rahmenbedingungen für den politischen Unterricht im Gymnasium und Probleme der Politikvermittlung, didaktische Relevanz von Politikbegriffen, zentrale didaktische Prinzipien, exemplarische Hinführung zu didaktisch-methodisch fundierter Unterrichtsplanung, Einsatz von Medien									X
10.1.3.2	<i>Wirtschaftsdidaktik:</i> wirtschaftsdidaktische Problemstellungen sowie Ziele und Inhalte ökonomischer Bildung, Gestaltung von Lehr-Lernprozessen, exemplarische Hinführung zu didaktisch-methodisch fundierter Unterrichtsplanung									X

11. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodul für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG) an der Universität Mannheim	
		Modul: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium	
11.1	<i>Bereich Ethisch-Philosophische Grundfragen(EPG 1)</i>		
11.1.1	grundlegende begriffliche Unterscheidungen der Ethik	x	
11.1.2	bedeutende Theorien der Ethik	x	
11.1.3	ethische Dimensionen und Probleme von Wissenschaft und Forschung	x	
11.1.4	wissenschaftstheoretisches Selbstverständnis der jeweiligen Fächer im Gesamtgefüge der wissenschaftlichen Disziplinen	x	
11.2	<i>Bereich Fach- bzw. berufsethische Fragen (EPG 2)</i>		
11.2.1	grundlegende Ansätze und Methoden einer interdisziplinären angewandten Ethik	x	
11.2.2	ethische Dimensionen und Fragen des jeweiligen Faches im Kontext der Bereichsethiken	x	
11.2.3	berufsethische Fragen	x	
11.2.4	gesellschaftliche Bedeutung des jeweiligen Faches	x	

12. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium an der Universität Mannheim	
		Modul 1: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Bw I)	Modul 2: Pädagogisch- psychologische Grundlagen (Bw II)
12.1	<i>Lehren, Lernen, Unterricht</i>		
12.1.1	Grundbegriffe der Didaktik und Methodik, didaktische Modelle und Prinzipien, Unterrichtsmethoden, Formen der inneren Differenzierung	x	
12.1.2	Forschungsergebnisse zur Unterrichtsqualität	x	x
12.1.3	entwicklungs-, motivations- und lernpsychologische sowie geschlechtsspezifische Grundlagen des Lernens und Lehrens	x	x
12.1.4	Grundlagen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Lernentwicklung, Lernförderung	x	x
12.1.5	Funktionen, Formen und Qualitätskriterien schulischer Leistungsbeurteilung	x	x
12.2	<i>Lehrerprofessionalität in der Organisation Schule</i>		
12.2.1	Schule als soziales System	x	x
12.2.2	Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen	x	x
12.2.3	berufsbiografische Entwicklung im Arbeitsfeld Schule	x	x
12.2.4	Konzepte der Beschreibung und Analyse von Kommunikation und Interaktion		x
12.2.5	Theorie der Schule, äußere Differenzierung, Schulformen und Schularten in historischer und international vergleichender Perspektive, Fragestellungen und Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung	x	
12.3	<i>Bildungstheoretische und historische Grundlagen des Lehrberufs</i>		
12.3.1	ausgewählte bildungstheoretische Ansätze	x	
12.3.2	Anthropologische und sozialisationstheoretische Grundlagen	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2013/2014
- Nichtamtliche Lesefassung

12.3.3	ausgewählte Unterrichts- und Schulkonzepte	x	
--------	--	---	--